H.g.hum.
448
w

H. g. hum. 448 w

315

Constitutions-Buch
der
Großen Provinzial-Loge
von
Hamburg und Nieder-Sachsen
und
derer unter ihrer Constitution arbeitenden Logen.

Revidirt und sanctionirt in der allgemeinen Meister-Versammlung.

Hamburg, den 29sten April, 1801.

Als Manuscript für Logen-Beamte.

B S B
MÜNCHEN

…yerische
…bibliothek
…ünchen

07192/598

Erster Theil.

Gesetze und Verordnungen

der

großen Provinzial-Loge von Hamburg und Nieder-Sachsen, nach der Constitution der großen Mutter-Loge in London.

Namen

derer unter der Constitution der großen Provinzial-Loge von Hamburg und Nieder-Sachsen arbeitenden Logen.

---

1. Absalon, constituirt den 23sten October 1740, 2. St. George, constituirt den 24sten September 1743, 3. Emanuel, constituirt den 6ten Julius 1774, 4. Ferdinanda Carolina, constituirt den 18ten Julius 1776, 5. Ferdinand zum Felsen, constituirt den 15ten Junius 1795,	in Hamburg.
6. Pforte zur Ewigkeit, constituirt den 29sten März 1788, 7. Zum stillen Tempel, constituirt den 4ten April 1792,	in Hildesheim.

8. Günther zum stehenden Löwen, constituirt den 1sten Januar 1801, in Rudolstadt.

9. Carl August, constituirt den 15ten May 1801, in Alstaedt.

Gesetze und Verordnungen der großen Provinzial-Loge von Hamburg und Niedersachsen, nach der Constitution der großen Mutterloge in London.

§ 1.

Von dem Provinzial-Großmeister und der großen Provinzial-Loge.

I.

Die Provinzial-Loge besteht:

1. Aus einem von ihr selbst, auf drey Jahre gewählten, und von der großen Mutterloge in London bestätigten Provinzial-Großmeister.
2. Dem deputirten Provinzial-Großmeister.

3. } Zwey Groß-Aufsehern.
4. }

5. Dem Groß-Schatzmeister.

6. Dem Groß-Secretair.

7. Dem Groß-Schwerdträger.

8. Denen sechs Groß-Schaffnern, welche aber keine Stimme haben.

9. Denen Gehülfen des Groß-Schatzmeisters, Groß-Secretairs, und Groß-Schwerdträgers, doch ohne Stimmen, wenn der wirkliche Groß-Beamte zugegen ist.

10. Aus den gewesenen Provinzial-Großmeistern, deputirten Großmeistern und Groß-Aufsehern, mit Stimmen.

11. aus den Meistern von den Stühlen und ihren beyden Aufsehern, als Repräsentanten aller zur Provinzial-Loge gehörigen Logen.

Anmerkung:

In den Versammlungen der Provinzial-Loge dürfen, ohne Erlaubniß, keine andere, als ihre oben genannten Glieder, zugegen seyn, und wenn einem fremden Bruder der Zutritt erlaubt wird, so soll er, ohne Erlaubniß der Provinzial-Loge,

bey

bey keinem Vortrage sprechen, es sey denn, daß er von derselben zur Mittheilung seiner Meynung aufgefordert würde.

2.

Innerhalb acht Tagen, nach der Beerdigung eines Provinzial-Großmeisters, muß zu einer neuen Wahl geschritten werden, zu welcher der deputirte Großmeister, oder, wenn er säumen sollte, einer der Großaufseher die Brüder acht Tage vorher einladet. Sollte auch von diesen, oder denen, nach dem dreyzehnten Abschnitt, im Range folgenden Brüdern, aus irgend einer Ursache damit gezögert werden, so hat der Meister der ältesten Loge das Recht, die Brüder zu dieser Wahl zu versammeln.

3.

Wenn aber ein Provinzial-Großmeister resigniren sollte, so ladet er selbst die Brüder zur Wahl seines Nachfolgers ein, und übersendet sein Erlassungsgesuch, mit dem Bestätigungsgesuch der Provinzial-Loge für seinen Nachfolger, an die große Mutter-Loge in London.

4.

Das Schreiben der Provinzial-Loge an die große Mutter-Loge in London um die Bestätigung des erwählten Provinzial-Großmeisters, muß von allen stimmhabenden, sich gegenwärtig befindenden, Gliedern der Provinzial-Loge unterschrieben, und von dem Provinzial-Großsecretair contrasignirt werden. Es wird solches noch in der Wahlversammlung ausgefertigt, und, nebst einer Anweisung auf die Confirmationsgebühr, mit der nächsten Post übersendet.

5.

Wenn die drey Jahre des erwählten Provinzial-Großmeisters verflossen sind, so versammelt sich die Provinzial-Loge am Johannis des Täufers Tage vor der Tafel, und durch ein geheimes Scrutinium erwählt sie entweder einen neuen, oder bestätigt den gewesenen Provinzial-Großmeister, welcher dann feyerlich begrüßt wird. Hierauf wird der neue, oder wieder erwählte Provinzial-Großmeister in Prozession nach dem Tafelzimmer geführt, von dem Meister der ältesten Loge laut proclamirt, und von den Brüdern begrüßt.

6.

Niemand, der nicht deputirter Großmeister, Groß-aufseher oder Meister vom Stuhle ist oder war, und in der Stadt wohnhaft ist, kann zum Provinzial-Großmeister gewählt werden.

7.

Bey der Wahl eines Provinzial-Großmeisters sind stimmfähig: die abgegangenen Provinzial-Groß-meister, der deputirte Großmeister und die es gewesen sind, die Großaufseher und die es gewesen sind, der Großschatzmeister, der Großsecretair, der Großschwerd-träger, die Meister von den Stühlen und Aufseher aller zum Districte gehörigen Logen, als deren Re-präsentanten.

8.

Die Großbeamten werden von dem Provinzial-Großmeister auf folgende Art ernannt:

a) Den deputirten Provinzial-Großmeister ernennt er allein, gleich nach seiner Wahl.

b. c. d) Die Großaufseher und den Großschatz-meister ernennt er gleichfalls; wenn ihm aber binnen 14 Tagen gegen einen oder den andern

Ein-

Einwendungen gemacht werden, so müssen sie durch eine geheime Stimmensammlung gewählt werden.

e. f) Den Großsecretair und Großschwerdträger ernennt er allein, auch kann er, auf Verlangen, Jedem dieser Brüder, und dem Großschatzmeister einen Gehülfen zuordnen, der aber seit 12 Monaten wenigstens, ein Meister-Maurer seyn muß, und den Sitz, aber keine Stimme in der Provinzial-Loge hat.

g) Auch ernennt er die Großschaffner, welche, so lange sie im Amte sind, den Sitz, aber keine Stimme, in der Provinzial-Loge haben.

9.

Alle Versammlungen mehrerer Logen, alle Feste und Trauerlogen, desgleichen die allgemeine Versammlung zur Meisterwahl, regiert der Provinzial-Großmeister mit seinen Beamten.

10.

Der Provinzial-Großmeister und sein Deputirter hat Macht und Gerechtigkeit, jede Loge seines Districts selbst zu regieren, doch hat er sich seiner

Groß-

Großaufseher dabey zu bedienen. Wenn aber die Großaufseher verhindert sind zu erscheinen, so kann er den Aufsehern dieser Loge befehlen, pro tempore als seine Großaufseher zu handeln.

11.

Der Provinzial-Großmeister soll keine Privatanzeige, die F. Mr. oder die Fr. Mrey. betreffend, annehmen, außer von seinem Deputirten — es sey denn in sehr leicht zu entscheidenden Fällen: und wenn sich Jemand grade zu an ihn wendet, so kann er ihm befehlen, sich zu dem deputirten Großmeister zu verfügen, der die Sache sogleich vorbereiten, und sie ihm in der Ordnung vortragen muß.

12.

Wenn der Provinzial-Großmeister seine Gewalt mißbrauchen, und sich selbst des Gehorsams der Logen unwürdig machen sollte, so soll er einer neuen Verordnung der Provinzial-Loge unterworfen seyn, die diesen Fall bestimmen wird.

13.

Wenn bey einer vestgesetzten oder zufälligen Provinzial-Loge der Provinzial-Großmeister, oder sein Depu-

Deputirter, nicht zugegen seyn sollten, dann nimmt der gegenwärtige erste Großaufseher den Stuhl ein, und ist mit aller Ehre und Gewalt des Provinzial-Großmeisters bekleidet; in dessen Abwesenheit der zweyte Großaufseher, in dessen Abwesenheit der gewesene älteste Großaufseher — vorausgesetzt, daß kein gewesener Provinzial-Großmeister oder deputirter Provinzial-Großmeister zugegen ist. Sollte gar kein gewesener Großaufseher zugegen seyn, dann folgt der Meister der ältesten gegenwärtigen Loge.

14.

Kein wirklicher, nur ein gewesener deputirter Großmeister, oder Großaufseher kann zugleich Meister vom Stuhl oder Aufseher einer Loge seyn. In dem Falle nimmt er in allen Provinzial-Logen seine Stelle als alter Großbeamter ein. Als Meister vom Stuhl vertritt ihn der erste Aufseher, der zweyte tritt in den Platz des ersten, und die Loge ernennt einen andern Beamten zum jüngsten Repräsentanten.

15.

Wenn ein Meister vom Stuhl oder Aufseher wichtiger Hindernisse wegen, die Provinzial-Loge

nicht

nicht besuchen kann, so muß er einen andern Beamten seiner Loge für sich schicken, und seine Mitabgeordneten davon benachrichtigen. Hätte aber ein Meister vom Stuhl oder Aufseher solches — entweder weil er schnell verreisen müssen, oder Krankheitshalber, zu thun verabsäumt, so ernennen die andern beyden Abgeordneten einen der Beamten zu seinem Stellvertreter, und er bezahlt im Falle der Nachlässigkeit vier Mark Strafe an die Armencasse seiner Loge.

16.

Kein Bruder kann zu einer und derselben Zeit mehr als ein Amt in der Provinzial-Loge verwalten.

17.

Niemand darf eine Provinzial-Loge versäumen, ohne die Ursache dem Provinzial-Großmeister vorher angezeigt zu haben. Der deputirte Großmeister bezahlt in diesem Falle neun Mark; die andern Großbeamten sechs Mark, und die übrigen Mitglieder vier Mark an die Provinzial-Armencasse. Bey einem zweyten Fehler werden die Strafen verdoppelt.

doppelt. Wer zum drittenmal fehlt, oder sich weigert, die verschuldete Strafe zu bezahlen, dessen Amt soll für vacant erklärt werden.

18.

Wer zum Großbeamten ernannt wird, bezahlt fünf Thaler, ein neuer Großschaffner drey Thaler, für seine Schürze.

19.

Entfernten, der Provinzial-Loge untergeordneten Logen, welche die Versammlung nicht durch ihre Meister und Aufseher beschicken können, steht es frey, sich einen Repräsentanten aus den Mitgliedern unsrer Logen, welche seit wenigstens 12 Monaten den dritten Grad haben, und nicht Meister vom Stuhl oder Aufseher sind, zu wählen, um die Angelegenheiten ihrer Loge zu besorgen. Ein solcher Repräsentant hat in Dingen, welche den ganzen Logenbund betreffen, drey Stimmen; er muß aber von der Loge gehörig patentisirt seyn.

20.

Die vorzüglichste Pflicht der Repräsentanten der auswärtigen Logen ist, bey allen Versammlungen

der

der Provinzial-Loge zu erscheinen, und daselbst die Gerechtsame ihrer Loge gewissenhaft wahrzunehmen.

21.

Sie geben ihre Stimme nicht als Br. N. N., sondern als Loge N. N., und dürfen daher nicht anders stimmen, als sie es der Wohlfahrt ihrer Loge angemessen finden.

22.

Wenn ein Repräsentant einer auswärtigen Loge nicht in einer Versammlung erscheinen kann, so soll er einem andern Br. Meister die Stimme seiner Loge, unter seiner eigenen Verantwortlichkeit, übertragen. Im Unterlassungsfalle wird in dem Protocolle bemerkt, daß die Loge N. N. nicht repräsentirt worden sey.

23.

Jede auswärtige Loge ist verbunden, vierteljährlich einen Bericht über ihre Auf- und Annahmen, und sonstigen Arbeiten und Vorfälle, an ihren Repräsentanten zu senden, welcher ihn in der nächsten Provinzial-Loge vorlegt und ad acta giebt.

24.

Eben so empfängt er vierteljährig den Bericht der Provinzial-Loge von dem Großsecretair, den er unterschreibt und seiner Loge übersendet.

25.

Wird ein Repräsentant einer auswärtigen Loge in einer Angelegenheit, welche jene Loge betrift, in der Provinzial-Loge überstimmt, so dictirt er seine dissentirende Meynung kurz und bestimmt an das Protocoll, und meldet seiner Loge den Vorfall; doch kann hierdurch, laut § 31, der Beschluß der Mehrheit nicht aufgehoben werden.

26.

Repräsentanten auswärtiger grossen oder Provinzial-Logen rangiren nach dem deputirten Provinzial-Großmeister, und concurriren, nach ihrer Vollmacht, zu allen allgemeinen maurerischen Beschlüssen mit der Stimme ihrer großen Loge.

27.

Die Provinzial-Loge versammelt sich regelmäßig in den ersten Tagen der Monate Januar, April,

Julii und October. Die Versammlung außerordentlicher Provinzial-Logen hängt von dem Provinzial-Großmeister ab.

28.

Die Provinzial-Loge hat Macht und Gerechtigkeit, neue Verordnungen zu machen; doch dürfen solche weder den alten Grundgesetzen der Brüderschaft, noch den neuen allgemeinen Verordnungen der großen Mutter-Loge in London entgegen seyn.

29.

Die Provinzial-Loge deliberirt und beschließt über alle Vorschläge, die keine Oekonomie der Logen betreffen. Kommen Dinge vor, über die die Abgeordneten einer Loge, ihrer Wichtigkeit halber, zu stimmen Bedenken tragen, und erst die Meynung ihrer Loge vernehmen wollen, so können sie ihr Votum suspendiren, und die Sache ad referendum nehmen; da denn der Beschluß darüber bis zur nächsten Versammlung ausgesetzt bleibt. Ferner entscheidet die Provinzial-Loge alle, zwischen denen ihr untergeordneten Logen entstandenen, und ihr vorgetragenen

Zwistigkeiten, so wie in Appellationssachen sowohl einzelner Brüder als ganzer Logen.

30.

Kein Vortrag, eine neue Verordnung, oder die Veränderung einer alten betreffend, soll gemacht werden, wenn er nicht vorher dem Provinzial-Großmeister schriftlich übergeben ist. Wenn er von ihm ist durchgesehen worden, so mag die Sache in öffentlicher Provinzial-Loge vorgetragen, und von dem Großsecretair vernehmlich verlesen werden, damit der Sinn vollkommen verstanden werde. Hernach soll der Provinzial-Großmeister das pro et contra der Sache darstellen.

31.

Alle Vorträge in der Provinzial-Loge werden durch Mehrheit der Stimmen entschieden, es sey denn, daß die Versammlung irgend eine besondere Sache der Entscheidung des Provinzial-Großmeisters zu schnellerer Ausführung überläßt. Die Stimmen der Mitglieder werden immer durch Aufhebung einer Hand angedeutet, welche aufgehobenen Hände durch die Großaufseher gezählt werden, es sey denn, daß

zu große Ungleichheit das Zählen unnöthig mache. Keine andere Art, Verschiedenheit der Meynung zu bezeichnen, soll jemals bey solchen Gelegenheiten erlaubt seyn.

32.

Nach dem Schlage des Provinzial-Großmeisters, der immer von den Großaufsehern wiederholt wird, soll allgemeine Stille herrschen. Wer ohne Erlaubniß spricht, soll um ein Mark bestraft werden. Unter derselben Strafe soll jeder Bruder seinen Sitz behalten, so lange die Versammlung dauert — ausgenommen die Großaufseher, welche unmittelbar für die Loge sorgen müssen.

33.

Die Repräsentanten sitzen nach der Anciennität ihrer Logen.

34.

Ein jedes Mitglied muß seinen Vortrag so kurz als möglich einrichten. Sollte ein Bruder in irgend einem Stücke die Gränzen überschreiten, so hat der Provinzial-Großmeister das Recht, ihn brüderlich zurecht zu weisen.

35.

Wer das Wort gehörig durch den zweyten Groß-Aufseher verlangt und erhalten hat, redet stehend, gegen den Stuhl gewendet, nachdem er das Zeichen der Loge gemacht hat.

36.

Wenn ein Mitglied zweymal in einer Versammlung wegen übertretener Gesetze zur Ordnung berufen ist, und es sich zum drittenmal dieses Vergehens schuldig macht, so kann der Provinzial-Großmeister, mit Zuziehung der Brüder, ihm gebieten, die Loge für diesen Abend zu verlassen.

37.

Wenn Jemand so ungezogen seyn sollte, einen Bruder, oder das, was er gesagt hat, zu verhöhnen, so soll er sogleich förmlich von der Provinzial-Loge ausgeschlossen, und auf immer unfähig erklärt werden, ihr Mitglied zu seyn, bis er zu einer andern Zeit seinen Fehler öffentlich gesteht, und Vergebung erhält.

38.

Um ein Viertel nach der angesetzten Stunde ist der Provinzial-Großmeister berechtigt, die Provinzial-Loge zu öffnen; wer nach geöffneter Loge kommt, erlegt acht Schilling Strafe.

39.

Jeder Bruder muß in geöffneter Loge gehörig gekleidet seyn, daß heißt: er muß mit dem Zeichen seines Amts, der ihm gehörigen Schürze, weissen Handschuhen, und dem Mitgliedszeichen seiner Loge versehen seyn, bey acht Schilling Strafe.

40.

Wer nach geöffneter Loge eintritt, stellt sich in Westen; macht mit bedecktem Haupte gegen den Provinzial-Großmeister das Zeichen der Loge, und begiebt sich leise an seinen Platz.

41.

Bey keiner Gelegenheit — vor — in — und nach — der Loge, nehmen die Brüder, als ein Zeichen der Achtung und Verehrung gegen einander, die Hüte ab.

42.

Keine Privatzänkerey oder Streithändel über National- Familien- Religions- oder Staats-Angelegenheiten sollen in die Provinzial-Loge gebracht werden.

43.

Bey dem Schlusse jeder Provinzial-Loge wird für die Armen gesammelt.

44.

Die Provinzial-Loge hat das Recht, sich in dem Logenhause kostenfrey zu versammeln.

45.

Die Provinzial-Casse empfängt jährlich nach dem Johannisfeste von einer jeden der hiesigen Logen einen Beytrag von zehn Thaler Courant.

46.

Die Provinzial-Armencasse erhält jährlich nach dem Johannisfeste von jeder mit ihr verbundenen Loge einen, ihren Umständen angemessenen Beytrag, der jedoch nicht unter fünf Thaler seyn darf.

47.

Der Provinzial-Großmeister verwaltet die Provinzial-Armencasse, und kann aus solcher, an ihn sich wendende Brüder, nach Gutbefinden bis zur Summe von zehn Thalern unterstützen. Ist eine beträchtlichere Summe erforderlich, so trägt er es der Provizial-Loge vor.

48.

Halbjährig, im Januarius und Julius, legt er über diese Casse in der Provinzial-Loge Rechnung ab.

49.

Der Provinzial-Großmeister, der deputirte Großmeister, die Großaufseher und die Logenmeister sind die Bewahrer des geheimen Archivs, oder des maurerischen Kenntnißschatzes, welchen sie bewährten guten Brüdern, unter Bedingungen und nach ihrer Einrichtung, mittheilen können. Diese Kenntnißstuffe bleibt aber eine von der Constitution ganz verschiedene Sache; daß also der Besitz mehrerer maurerischen Kenntnisse mit der Verfassung und Verwaltung der Provinzial-Loge, oder der Logen, nicht in dem ge-

ringsten innern und wesentlichen Zusammenhange steht.

---

§ 2.

Von dem deputirten Provinzial-Großmeister.

1.

Niemand, der nicht Großaufseher, oder Meister vom Stuhle ist oder war, und in der Stadt wohnhaft ist, kann deputirter Provinzial-Großmeister werden.

2.

Der ernannte deputirte Provinzial-Großmeister, wie auch die Großaufseher, können ohne eine, der Provinzial-Loge gültig scheinende, Ursache nicht entlassen werden. Wenn der Provinzial-Großmeister mit dem Betragen des Deputirten, oder der Großaufseher, nicht zufrieden ist, so soll er die Provinzial-Loge zusammen berufen, und ihr den Fall vortragen, und wenn der Provinzial-Loge die Klage wohlgegründet scheint, so soll der Provinzial-Großmeister

die-

die Macht haben, einen solchen Großbeamten zu entsetzen, und einen andern in seine Stelle zu ernennen, damit Eintracht und Friede erhalten werde.

3.

Wenn der deputirte Großmeister in einer Provinzial-Loge abwesend ist, so soll der erste Großaufseher sein Amt pro tempore verwalten, oder in dessen Abwesenheit der jüngste Großaufseher, oder in dessen Abwesenheit der älteste abgegangene Großaufseher — vorausgesetzt, daß kein gewesener deputirter Großmeister zugegen ist. Ist kein gewesener Großbeamter zugegen, so vertritt ihn der Meister der gegenwärtigen ältesten Loge.

---

§ 3.

Von den Provinzial-Großaufsehern.

I.

Niemand, der nicht Meister vom Stuhle ist oder war, und in der Stadt wohnhaft ist, kann Großaufseher werden.

2.

2.

Niemand kann das Amt eines Großaufsehers verwalten, als der es wirklich ist, wenn sich Beyde gegenwärtig befinden. Ist aber einer von ihnen abwesend, so soll der gewesene älteste Großaufseher seine Stelle pro tempore einnehmen. Wenn kein gewesener Großaufseher zugegen ist, so kann der Provinzial-Großmeister, oder wer für ihn präsidirt, einen andern nach Gefallen zur Verwaltung des Amts ernennen.

3.

Die Großaufseher, oder jeder andre Bruder, soll zuerst dem deputirten Großmeister von den Angelegenheiten der Logen, oder von einzelnen Brüdern unterrichten, und sich nicht eher an den Provinzial-Großmeister wenden, als bis er ihnen den Beystand verweigert. — Dies geschieht zur Bequemlichkeit des Provinzial-Großmeisters und zur Ehre seines Deputirten. Wenn Verschiedenheit der Meynung zwischen dem deputirten Großmeister und den Großaufsehern statt findet, sollen beyde Theile

befugt

befugt seyn, zu dem Provinzial-Großmeister zu gehen, der die Irrung leicht beylegen kann.

---

§ 4.

Von dem Provinzial-Großschatzmeister.

1.

Niemand, der nicht Beamter einer Loge war, und in der Stadt wohnhaft ist, kann Großschatzmeister werden.

2.

Er wird von dem Provinzial-Großmeister ernannt; sollte binnen vierzehn Tagen Jemand gegen ihn Einwendungen machen, so muß er durch eine geheime Stimmensammlung gewählt werden.

3.

Er empfängt alles Einkommen der Provinzial-Loge, besorgt die Ausgabe, und hält Buch darüber. Er legt halbjährig, im Januarius und Julius, in der Provinzial-Loge Rechnung ab, und wird von dem Provinzial-Großmeister oder dessen Deputirten quitirt.

4.

4.

Er kann sich einen Gehülfen erbitten, der wenigstens seit zwölf Monaten ein Meister Maurer seyn muß, und der den Sitz, aber keine Stimme in der Provinzial-Loge hat.

---

§ 5.

Von dem Provinzial-Großsecretair.

1.

Niemand, der nicht Beamter einer Loge war, und in der Stadt wohnhaft ist, kann Großsecretair werden.

2.

Er führt das Protocoll in der Provinzial-Loge, er besorgt die Correspondenz, die Ankündigungen und Extracte an die auswärtigen Logen. Er führt ein richtiges Verzeichniß aller Mitglieder der untergebenen Logen, welche ihm von Zeit zu Zeit von den Secretairen derselben zugefertigt werden. Er contrasignirt alle Certificate, deren jedes mit einem Species-Ducat bezahlt wird.

3.

Er liefert diese Gebühren jährlich nach dem Johannis-Feste an die Provinzial-Casse ab, und empfängt dafür ein — jedesmal von der Provinzial-Loge zu bestimmendes — Gratial.

4.

Er kann sich einen Gehülfen erbitten, der wenigstens seit zwölf Monaten ein Meister Maurer seyn muß, und der den Sitz, aber keine Stimme in der Provinzial-Loge hat.

5.

Der Provinzial-Großmeister, oder sein Deputirter, hat jederzeit das Recht, den Großschatzmeister und Großsecretair, nebst ihren Gehülfen und Büchern, zu sich zu berufen, und die Bücher zu untersuchen, um zu wissen, was bey einer zufälligen Gelegenheit dienlich sey.

§ 6.

Von dem Provincial-Großschwerdtträger.

1.

Niemand, der nicht Beamter einer Loge war, und in der Stadt wohnhaft ist, kann Großschwerdtträger werden.

2.

Er muß bey allen Feyerlichkeiten zugegen seyn.

3.

Er kann sich einen Gehülfen erbitten, der die Thüre der Provinzial-Loge von innen bewacht. Dieser muß aber wenigstens seit 12 Monaten ein Meister Maurer seyn, und hat keine Stimme in der Provinzial-Loge.

---

§ 7.

Von den Provinzial-Großschaffnern.

1.

Niemand kann Großschaffner werden, der nicht ein Meister Maurer, und in der Stadt wohnhaft ist.

2.

Alle Anordnungen bey Feyerlichkeiten der Provinzial-Loge stehn unter ihnen.

3.

Alle Vorfälle, die sich bey Festen zutragen, sollen von ihnen durch Mehrheit der Stimmen entschieden werden; es sey denn, daß der Provinzial-Großmeister, oder sein Deputirter, es anders belieben sollten.

4.

Sie tragen silberne Kleinodien, an einem rothen Bande, um den Hals, und weiße Schürzen, mit rothem Taft gefüttert. Niemand außer ihnen hat, ohne Erlaubniß des Provinzial-Großmeisters, das Recht, sich so zu kleiden.

5.

Wer von ihnen zugleich Beamter einer Loge ist, muß sich in seiner Loge gleich den übrigen Mitgliedern kleiden. (Siehe die Feste.)

---

§ 8.

Von Constitutionen.

1.

Jede von dem Provinzial-Großmeister neu constituirte Loge bezahlt an die große Mutter-Loge in London fünf Guineen, wofür sie in das Logen-Register der großen Loge eingetragen wird.

2.

Sie bezahlt für die Constitution an die Provinzial-Loge drey Louisd'or, und jährlich an die Casse und an die Armen-Casse derselben einen Beytrag, der jedoch nicht unter fünf Thaler seyn darf.

3.

Keine neue Loge in diesem District wird anerkannt, noch ihren Beamten der Eintritt zur Pro-

vinzial-

vinzial-Loge verstattet, wenn sie nicht ordnungsmäßig constituirt und registirt ist.

4.

Keine Constitution einer Loge, wenn solche gänzlich zu arbeiten aufhört, kann verkauft, oder an andre übertragen, sondern muß dem Provinzial-Großmeister überliefert werden.

5.

Wenn eine Anzahl Freymaurer sich unterfängt, eigenmächtig eine Loge zu errichten, so sollen die rechtmäßigen Logen sie so lange nicht für Brüder erkennen, bis sie sich der Zurechtweisung unterworfen, und Verzeihung erlangt haben. Doch können sie, unter keiner Bedingung, Beamten einer Loge werden, noch etwas aus der Almosen-Casse empfangen.

6.

Wie jede Loge ein gesetzgebender Theil der Provinzial-Loge ist, in welcher Versammlung alle Macht dieser Brüderschaft wohnt, so ist es klar, daß, außer der großen Mutter-Loge in London, ihr keine

andre Autorität diese Macht entziehen kann. Wenn also die Mehrheit einer Loge beschließen sollte, die Gesellschaft zu verlassen, so bleibt die Constitution, oder die Macht, sich zu versammeln, bey dem Reste der Mitglieder, die treu bleiben. Wenn sich alle Mitglieder einer Loge zurückziehn, so hört die Constitution auf, und erlischt, und alle dadurch erhaltene und ausgeübte Autorität fällt an die Provinzial-Loge zurück.

7.

Wenn eine Loge in zwölf Monaten nicht arbeitet, das heißt: sich nicht versammelt hat, so ist sie für aufgehoben zu halten, und aus dem Logen-Register zu streichen. Um wieder arbeiten zu können, bedarf sie einer neuen Constitution, doch verliert sie ihr Alterthumsrecht.

8.

Das Vorrecht der Logen gründet sich auf das Alter ihres Beytritts zur englischen Constitution.

---

§ 9.

§ 9.

Von dem Johannisfeste.

1.

Am Tage Johannis des Täufers — oder an dem Tage, welchen der Provinzial-Großmeister sonst zu diesem Feste bestimmt — sollen sich die Brüder der fünf Logen zu der bestimmten Stunde versammeln.

2.

Keiner dieser Logen darf an diesem Tage ein besonderes Fest feyern.

3.

Kein Bruder derselben darf an diesem Tage eine fremde hiesige oder benachbarte Loge besuchen; indem es die höchste Gleichgültigkeit gegen seine eigne anzeigt.

4.

Weder Klagen noch Gesuche finden an diesem Tage Statt.

5.

Die Großschaffner sollen bey Zeiten im Hause seyn, und Jeden empfangen, der ihnen ein Billet ab-

abgiebt. Sie haben die Macht, fremde Brüder zu examiniren, sie ordnungsmäßig einzulassen oder abzuweisen; doch soll das Letzte nicht eher geschehen, als bis sie den deputirten Provinzial-Großmeister oder die Großaufseher mit den Ursachen bekannt gemacht haben, damit kein wahrer Bruder ausgeschlossen, und kein falscher eingelassen werde.

6.

Die dienenden Brüder stehen unter ihren Befehlen, so wie die Anordnung des ganzen Festes.

7.

Die Brüder versammeln sich in den obern Zimmern; die Provinzial-Loge in dem Logen-Zimmer. Wenn es Zeit zum Essen ist, so führt ein Großschaffner, dem zwey Schaffner einer Loge folgen, die Lehrlinge hinunter, und weißt ihnen die Plätze an. Ist dies geschehen, so führt ein Großschaffner, dem zwey Logenschaffner folgen, die Gesellen, und der dritte Großschaffner auf die nemliche Weise die Meister. Ein vierter Großschaffner mit zwey Logenschaffnern geleiten die besuchenden Brüder, und die übrigen zwey treten vor der Provinzial-Loge her. Dieser

Ein-

Einzug wird mit Musik begleitet. — Wird an gedachtem Tage ein neuer Provinzial-Großmeister erwählt, oder der vorige bestätigt, so bleibt diese Einrichtung dennoch.

8.

Die Großschaffner benachrichtigen den Provinzial-Großmeister, wenn eine Speise vorbey ist, damit er die Gesellschaft nicht durch ein Lied, oder eine Gesundheit, im Essen stöhre.

9.

Bey dem Armen-Liede lassen sie die dienenden Brüder hereintreten, und sorgen für so viele doppelte Teller mit Servietten, als lange Tische da sind, welche bey dem Provinzial-Großmeister zusammen kommen.

10.

Die Sammlung wird von dem Provinzial-Großschatzmeister, oder dessen Substituten, gezählt, und der Gesellschaft bekannt gemacht.

---

§ 10.

Von dem Neujahrs = Feste mit Schwestern.

1.

Einer der Großschaffner besorgt die Subscription, deren Einrichtung ihm von dem Provinzial = Großmeister, oder dessen Deputirten, übergeben wird, und liefert die Liste, wenn dieselbe geschlossen ist, und er eine Abschrift genommen hat, an den Provinzial-Großmeister, oder dessen Deputirten, ab. Derselbe empfängt auch das pränumerirte Geld von dem Thürhüter, und bezahlt den Oekonom. Ein anderer Großschaffner führt das Protocoll an diesem Tage.

2.

Die Großschaffner empfangen die Schwestern und Brüder, nehmen ihnen die Billets ab, und sorgen für ihre Unterhaltung und Bewirthung.

3.

Sie geben denen zum erstenmal anwesenden Schwestern Bänder, und notiren ihre Vor- und Zunahmen.

4.

Sie sorgen, daß nur wirkliche Schwestern eingelassen werden.

5.

Sie besorgen, daß ein Tisch in das Vorzimmer gestellt werde, bey welchem sich die Vorsteher des Instituts befinden, die Geschenke der Schwestern und Brüder zu empfangen und zu protocolliren.

6.

Sie besorgen zwey Listen der subscribirten Schwestern und Brüder, nach dem Alphabete, um die Geschenke zu notiren.

7.

Sie besorgen so viele fünfeckig geschnittene Papiere, als Brüder zugegen sind; sie lassen Jeden den Namen der Schwester, welche er zur Meisterin erwählt, darauf schreiben, und das Papier in ein Körbchen werfen. Einer protocollirt die Namen, und welche Schwester die mehresten Stimmen hat, wird durch: Vivat unsre neue Meisterin, Schwester N. N., und durch Händeklatschen begrüßt.

grüßt. Sie folgen dem Provinzial-Großmeister, der ihr das Zeichen bringt, welches sie unter dem Herzen bevestigt. Sie sorgen bey dieser Ceremonie für Bleystifte.

8.

Wird eine neue Vorsteherin des Instituts gewählt, so folgt diese Wahl der der Meisterin. Der eine Vorsteher kündigt an, daß die und die Umstände der Schwester N. N. nicht länger erlauben, die Stelle zu bekleiden; er ersucht die Schwestern, welche dieses menschenfreundliche Geschäft übernehmen wollen, um Aufhebung einer Hand. Die Namen der sich gemeldeten werden notirt, und eine durch eine geheime Stimmen-Sammlung der Administration gewählt. Sie wird hierauf von der ganzen Administration begrüßt, und empfängt die gedruckte Einrichtung, die bisher herausgekommenen Nachrichten, und das Verzeichniß der dem Institute gehörigen Sachen.

9.

Am Ende einer dieser Ceremonien verfügt sich ein Großschaffner unbemerkt, mit dem musikalischen

Bruder, der das Fortepiano spielt, und einigen dienenden Brüdern, in das Logen-Zimmer, welches bis dahin verschlossen gehalten wurde. Wenn das Zimmer erleuchtet, und alles in Ordnung ist, schlägt der Großschaffner zweymal stark an die innere Thüre. So bald die Schläge von dem Provinzial-Großmeister wiederholt werden, läßt er die Thüren von den dienenden Brüdern öffnen, worauf jeder Bruder eine Schwester — dem Meister folgend — hineinführt. Die Schwestern setzen sich auf die Stühle an beyden Seiten, und die Brüder stellen sich hinter ihnen. Hierauf beginnt der Gesang ꝛc.

10.

Die Großschaffner müssen vom Anfange an bekleidet seyn; vor der Wahl der Meisterin auch jeder Bruder, wofür sie zu sorgen haben.

11.

Sie bezeichnen den Platz eines jeden Bruders bey der Tafel mit seinem Namen, und sorgen, daß keine Verwechslung der Plätze geschieht. Wenn einige Brüder mit ihren Schwestern gern zusammen

sitzen

sitzen wollen, so haben sie sich deshalb an die Großschaffner zu wenden.

12.

Sie unterrichten die Schwestern in den Gebräuchen.

13.

Sie benachrichtigen den Meister, wenn eine Speise vorbey ist, damit er die Gesellschaft nicht durch ein Lied oder eine Gesundheit im Essen stöhre.

14.

Bey dem Armen-Liede sorgen sie für so viel doppelte Teller mit Servietten, als lange Tische da sind, welche bey dem Meister zusammen kommen.

15.

Die Sammlung wird von einem der Großschaffner, oder wem es der Meister sonst aufträgt, gezählt, bekannt gemacht, und dem Vorsteher des Instituts, der die Casse führt, überliefert.

16.

Die Großschaffner sorgen nach Möglichkeit dafür, daß die Tafel um neun Uhr bereit sey, damit sie um elf Uhr geendigt werden könne.

---

§ 11.

Von dem Trauer-Feste.

1.

Alle Jahre, in den letzten Tagen des Decembers, wird, unter dem Vorsitze des Provinzial-Großmeisters und seiner Beamten, eine große Trauer-Loge gehalten.

2.

Für den Provinzial-Großmeister und dessen Deputirten wird bald nach der Beerdigung eine große Trauer-Loge durch den Provinzial-Großmeister oder dessen Deputirten gehalten.

15.

Die Großschäffner sorgen nach Möglichkeit dafür, daß die Tafel um neun Uhr bereit sey, damit sie um elf Uhr geendigt werden könne.

---

§ 11.

Von dem Trauer-Feste.

1.

Alle Jahre, in den letzten Tagen des Decembers, wird, unter dem Vorsitze des Provinzial-Großmeisters und seiner Beamten, eine große Trauer-Loge gehalten.

2.

Für den Provinzial-Großmeister und dessen Deputirten wird bald nach der Beerdigung eine große Trauer-Loge durch den Provinzial-Großmeister oder dessen Deputirten gehalten.

Inhalt:

		Pag.
§ 1.	Von dem Provinzial-Großmeister und der großen Provinzial-Loge	1.
§ 2.	Von dem deputirten Provinzial-Großmeister	20.
§ 3.	Von den Provinzial-Großaufsehern	21.
§ 4.	Von dem Provinzial-Großschatzmeister	23.
§ 5.	Von dem Provinzial-Großsecretair	24.
§ 6.	Von dem Provinzial-Großschwerdtträger	26.
§ 7.	Von den Provinzial-Großschaffnern	27.
§ 8.	Von Constitutionen	28.
§ 9.	Von dem Johannis-Feste	31.
§ 10.	Von dem Neujahrs-Feste mit Schwestern	34.
§ 11.	Von dem Trauer-Feste	39.

Zweyter Theil.

Gesetze und Verordnungen

der

vereinigten Logen.

Gesetze und Verordnungen der vereinigten Logen.

§ 1.

Unabänderlicher Grundvertrag.

1.

Die vereinigten, zur Provinzial-Loge von Hamburg und Niedersachsen gehörigen Logen, erkennen diese Provinzial-Loge, in welcher ihre Repräsentanten Sitz und Stimme haben, für ihre erste Instanz.

2.

Sie erkennen die große Loge von England für ihre zweyte und letzte Instanz, in der Ueberzeu-

gung,

gung, daß solche ihre bisherige Freyheit nie schmälern wird.

3.

Sie erkennen für jetzt und auf immer nicht mehr als drey ächte Grade der Freymaurerey an, und verwahren sich auf immer gegen allen Einfluß in ihre Verfassung, den sogenannte höhere Kenntnisse, oder höhere Grade suchen könnten.

4.

Die etwanigen — dem Geiste der Zeit angemessenen — Aenderungen der Ritualien überlassen sie der Provinzial-Loge, und bauen auf ihre Repräsentanten, daß sie keine, zur Schwärmerey oder zum Mysticismus führende Dinge gut heißen werden.

5.

Sie behalten sich auf immer, wie bisher, die Verwaltung ihres Vermögens, unabhängig von der Provinzial-Loge, oder irgend einer noch zu erdenkenden Behörde, vor.

6.

Sie erkennen in der Freymaurerey keinen andern Zweck, als die Beförderung menschlicher Glückseligkeit, durch Verbreitung und Erhöhung der Moralität.

---

§. 2.

Allgemeine moralische Lehren der Brüderschaft.

1.

Ueber die verschiedenen Begriffe angehender Freymaurer von der Brüderschaft.

Die würdigsten unter ihnen denken: Die Freymaurerey habe wichtige Geheimnisse; ihr Wunsch ist aber nicht bloß, diese Geheimnisse zu erfahren, sondern sie setzen nach einer richtigen Denkungsart voraus: Die Geheimnisse einer so alten und ausgebreiteten Gesellschaft können nur mit edlen Endzwecken verbunden seyn, an denen sie Theil zn nehmen wünschen. Wohl Ihnen, die so denken, und uns! Andre

dre lassen es unausgemacht, ob die Freymaurerey Geheimnisse habe, und mit denselben ihr eigenthümliche Zwecke verbinde. Sie sehen in dieser Gesellschaft hochachtungswürdige Männer, mit denen sie in ein enges Freundschaftsband zu treten wünschen. Auch sie sind uns willkommen, suchten sie auch diese Freundschaft mehr in Absicht auf sich selbst, als auf uns; denn es ist einem Jeden erlaubt, den Zirkel seiner Glückseligkeit zu erweitern. Eine dritte Art wird aus Vorwitz oder Neugierde Freymaurer; sie möchten gern wissen, wie es in einer Loge aussieht. Diese aus so kindischen und lächerlichen Beweggründen gewordenen Freymaurer verdienen die Strafe, die ihnen aus der inneren Einrichtung zuwächst: sie sehen ihre kleine Absichten vereitelt.

2.

Von der allgemeinen Denkungsart eines Freymaurers.

Temperament und Erziehung haben den mächtigsten Einfluß, sowohl auf die Denkungsart eines Menschen, als auf seine Tugenden. Freymaurer müssen sich daher bestreben, ihren Verstand und ihr Herz

zu bilden, damit sie unter einander, wo nicht völlig gleich — welches unmöglich ist — doch ziemlich ähnlich denken mögen. Dies wird ihr Freundschaftsband dauerhaft, ihre Freuden edel, und ihre Tage heiter machen. Die Freymaurerey hat gewisse Worte zu Sinnbildern gewählt, als Weisheit, Stärke, Schönheit, Freyheit, ꝛc. Worte, deren jedes einen ganzen Gedanken mahlt. Ein wahrer Bruder muß nicht nur suchen, ein jedes in seiner wahren Bedeutung verstehen zu lernen, sondern sie auch in seine ganze Denkungsart zu verweben. Wer sich von Vorurtheilen frey gemacht hat, der ist frey, dessen Geist ist stark, dessen Gesinnungen sind sich immer gleich, und dessen Seele kann durch kein Unglück, selbst durch kein unerwartetes Glück, von ihrer wahren Größe verlieren.

3.

Von den nothwendigen Eigenschaften eines Freymaurers.

Die Uneigennützigkeit ist jedem Mitgliede einer Gesellschaft, die an dem Wohl Aller arbeitet, wesentlich nothwendig. Sie gründet sich auf ein gu-

tes, menschenfreundliches und gefälliges Herz. Ihre Wirkungen sind Gerechtigkeit, Billigkeit gegen andre sowohl, als gegen sich selbst, und ein thätiger Eifer, nach Vermögen nützlich zu werden.

Der Verschwiegenheit vertraut die Freymaurerey ihre innere Einrichtung an. Zwar kann nur ein vollkommner Bösewicht, seines Worts, seiner Verpflichtung uneingedenk, mit Vorsatz Dinge verrathen, die er verschweigen sollte. Aber es giebt Menschen, denen es schwer wird, ein Geheimniß zu wissen; selbst neugierig, setzen sie Neugierde bey allen Menschen voraus, und werden ängstlich, wenn man sie in ein Gespräch verwickelt, in welchem sie verfängliche Absichten muthmaßen. Beydes sind nahe Veranlassungen zu unfreywilligen, aber immer nachtheiligen Entdeckungen. Wer diese Schwachheiten an sich merkt, der suche sich von ihnen los zu machen, und befleißige sich der Behutsamkeit. Ohne diese Tugend kann ein Mann nie völlig verschwiegen seyn. Man gewöhne sich bey allen Reden und Handlungen an eine beständige Gegenwart des Geistes; man spreche in vermischten Gesellschaften nie von der Freymaurerey, oder wird man wider Willen in ein

solches Gespräch geführt, so antworte man immer in kurzen und allgemeinen Ausdrücken; man sey nicht neugierig, Anderer Geheimnisse zu erfahren, so kann man sein eigenes desto sicherer bewahren; man entferne sich von der kindischen Eitelkeit, sich merken zu lassen, daß man etwas Geheimes wisse, so kann man vor verdrießlichen Ausforschungen sicher seyn. Die Behutsamkeit ist also das Erleichterungsmittel der Verschwiegenheit, aber

Die Unerschrockenheit ist ihr Siegel. Jeder Bruder denke seiner Aufnahme nach, so wird er finden, daß diese Eigenschaft stillschweigend sey von ihm gefodert worden.

Die Beständigkeit, welche die Brüderschaft von ihren neuen Mitgliedern fodert, ist die Folge eines richtigen Verstandes und einer gesetzten Art zu denken. Ein Mann, der einen unüberlegten Entschluß ausführt, ist nur eigensinnig, und wer seine Meynung, trotz aller Ueberzeugung, nicht ändern will, besorgt aus Hochmuth, man möchte ihn für menschlich, und fehlbar halten. Zwar kann ein Mann, auch nach dem reiflichsten Entschlusse, der die redlich-

sten Absichten zum Grunde hat, durch Umstände genöthigt werden, seine Wahl in Ansehung der Mittel zu ändern, aber seinem Zwecke wird er dennoch beständig treu bleiben. In einer solchen Beständigkeit liegt der Eifer für [redacted]; eine Eigenschaft, die durch fleißige Zusammenkünfte unterhalten, und durch den Umgang mit rechtschaffenen Brüdern vermehrt wird. Was für Rechnung kann man auf einen Mann machen, der ohne Gründe wählt, und eben so leichtsinnig verwirft.

Feine anständige Sitten und Gefälligkeit setzen gegenseitigen Nutzen voraus, und die Freymaurerey zeigt, indem sie alle ihre Glieder Brüder nennt, daß sie sich auf die genaueste brüderliche Freundschaft gründe. Die Gelegenheit, unsere Freunde durch thätige Dienste zu verbinden, ist seltner als die, wo wir uns durch ein gefälliges angenehmes Betragen Gewogenheit und Liebe erwerben können. Der wichtigste Dienst kann durch die rauhe Art, mit der er geleistet wird, seinen ganzen Werth verlieren.

4.
Von der Aufführung der Brüder gegen Nicht-Maurer.

Die Freymaurerey will durch ihre Pflichten keine andere, noch weniger die heiligen Gesetze der Freundschaft aufheben; es ist vielmehr ihr Wunsch, daß er eine Veranlassung zu vielen tugendhaften herzlichen Freundschaften, dem größten Glücke auf Erden, geben möge. Man muß aber bey diesem Wunsche auch gehörig für ihre Ehre sorgen. Ein lasterhafter muß — in welchem Ansehen und welchen Glücksumständen er auch leben möge, — abgewiesen werden. Dagegen muß man Personen von edlem Gemüthe, von guten Sitten, wenn auch ihre Glücksumstände nicht die Vorzüglichsten wären, durch ein würdiges Betragen, ja, unter gewissen Umständen, durch beygebrachte richtige Ideen der Brüderschaft zu gewinnen suchen. Doch muß man sich sehr in acht nehmen, in der Kenntniß eines Mannes nicht zu irren, damit man weder eine unangenehme abschlägige Antwort erhalte, noch der Brüderschaft einen verlarvten schlechten Menschen zuführe. Bey der Wahl neuer Mitglieder muß man die Ehre

und

und den Nutzen der Brüderschaft mit der Glückseligkeit des Aufzunehmenden genau verbinden können.

5.

Von der wahren Ehre eines Freymaurers.

Das Wort Ehre, in der Freymaurerischen Bedeutung, drückt zugleich die Hochachtung, die Liebe und Bewunderung aus, welche sich nützliche und ungemeine Verdienste erwerben; und in diesem Verstande ist es die Pflicht eines Bruders, nach Ehre zu streben, sie ist der Lohn für nützliche Bemühungen. Wer aber Ehre verlangt, ohne genützt zu haben, sucht sich widerrechtlich eines fremden Eigenthums zu bemächtigen. Da also die wahre Ehre eine Folge und der Lohn gemeinnütziger Bemühungen ist; da es die Pflicht erfodert, so nützlich als möglich zu werden; da das Bewußtseyn, unsere Pflicht erfüllt zu haben, ein gutes Gewissen genannt wird; so kann man kürzlich sagen: die wahre Ehre eines Freymaurers ist ein gutes Gewissen. Damit versehen, wird er seinen Pflichten beständig

treu seyn, und nie Gefallen an einem Lobe finden, dem sein Bewußtseyn widerspricht.

6.

Von den Beschäftigungen eines Freymaurers.

Die allgemeine Erfahrung lehrt, daß ein langer Müssiggang eine völlige Ungeschicktheit in Geschäften nach sich zieht, und von der verdrießlichsten Langeweile begleitet wird, der ein Müssiggänger durch schädlichen, oder wenigstens unnützen Zeitvertreib zu entgehen sucht. Unthätigkeit schließt folglich alle Ehre aus; daher ermahnt die Freymaurerey jeden Bruder, 1) seine Berufsgeschäfte auf das sorgfältigste wahrzunehmen; 2) an der Bildung seines Herzens und an der Vermehrung seiner Kenntnisse zu arbeiten. Er wird alsdann, als ein kluger Haushalter mit seiner Zeit, noch immer Muße genug finden, seinen Theil Geschäfte zum Besten seiner Loge auszurichten, und seine Vorgesetzte werden ihm niemals mehr zutheilen, als seine Fähigkeiten und seine Musse erlauben.

Aus

Aus diesen Vorschriften erhellt, daß der Freymaurer ein redliches, treues, menschenliebendes, sanftes und gefühlvolles Herz haben muß. Er soll mitleidig gegen das Unglück anderer, nachgebend, frey von Haß und Rache und bescheiden seyn. Er soll großmüthig seyn, und freygebig ohne Verschwendung; ein öffentlicher Feind des Lasters, ein Verehrer und Vertheidiger der Weisheit, Tugend und Unschuld; standhaft im Unglücke und in Gefahr, im Glücke nicht übermüthig. Er soll sittlich und mäßig seyn, auch sogar in seinen Wünschen. Er soll sich von allen schädlichen Leidenschaften befreyen, und alle Arten von Ausschweifungen fliehen, die den Geist und den Körper entehren. Er soll ein guter Bürger, Ehemann, Vater, Sohn und Bruder seyn; jede Pflicht, die ihm Tugend und Geselligkeit auflegen, mit treuem Eifer erfüllen. Er soll sich von den Fesseln der Vorurtheile befreyen, und auf dem graden Wege der Vernunft ins Innere der Wahrheit dringen; doch soll er solche Vorurtheile mit Schonung behandeln, auf welche andre Menschen ihre Ruhe bauen. Er soll den Müssiggang fliehen, und in seinen Berufsgeschäften mit Ordnung, Fleiß und

Pünktlichkeit handeln. Er soll, ohne vorwitzige Neugierde, alles zu erforschen suchen, wodurch er klüger und besser werden kann. Er soll nach allen Kräften jede gute Anstalt zum Besten der Menschheit unterstützen. Er soll, heimlich oder öffentlich, jedes verkannte Talent, jedes unterdrückte Genie ermuntern. Er soll verschwiegen seyn, und sich daher an Gegenwart des Geistes, Wachsamkeit auf sich selbst, Muth und Unerschrockenheit gewöhnen; nicht Ansehn, Stand, noch Gefahr achten, wo es Pflicht gilt.

Diese Lehren sollten billig jedem Lehrlinge nach seiner Aufnahme vorgelesen werden.

---

§ 3.

Wahl der Meister von den Stühlen.

1.

Kurz vor dem Johannisfeste wird, unter dem Vorsitze des Provinzial-Großmeisters und seiner Groß-

beamten, eine Wahl-Loge im Lehrlings-Grade gehalten, in welcher eine jede der hiesigen Logen ihren Meister für das folgende Maurerjahr, entweder aus ihren Gliedern, oder aus den Gliedern der mit ihr verbundenen Logen erwählt; doch kann weder ein abwesendes Mitglied, noch ein solches, das seine pflichtmäßigen Beyträge nicht entrichtet hat, bey dieser Wahl stimmen.

2.

Die bisherigen Meister von den Stühlen, nebst ihren Beamten, resigniren ihre Aemter in die Hände des Provinzial-Großmeisters, welcher die Brüder zu gewissenhafter Wahl ermahnt. Die jüngern Logen entfernen sich, und die Aelteste bleibt. Nach geschehener Wahl tritt diese Loge ab, und die nach der Anciennität folgende wird berufen. Nach dieser Ordnung wird verfahren, bis alle Logen gewählt haben. Hierauf versammeln sich sämmtliche Brüder wieder, und die neuen Meister werden von dem Provinzial-Großmeister feyerlich installirt, welche ihm alsdann durch einen Handschlag geloben, über die Aufrechthaltung unserer Verordnungen und Gebräuche

zu wachen, und die brüderliche Eintracht unserer Logen zu erhalten.

3.

Sollten zwey Drittheile jeder Loge wünschen, daß die Meister von den Stühlen von den Mitgliedern aller Logen, wie bisher, gewählt werden, so mag es geschehen. Doch kann keine Loge, von der zwey Drittheile ihren Meister allein wählen will, dazu genöthiget werden.

4.

Sollten die Stimmen bey einer Meister-Wahl gleich seyn, so muß noch einmal gestimmt werden; trift es sich wieder, so müssen die beyden Erwählten mit einander loosen.

5.

Wird ein abwesender Bruder zum Meister vom Stuhle ernannt, so muß die Loge zwey Brüder deputiren, ihm die Wahl anzukündigen. Nimmt er das Amt nicht an, so muß sogleich zu einer neuen Wahl geschritten werden.

6.

Die Meister von den Stühlen ernennen ihre Beamten gleich nach ihrer Installation, und zwar aus den Gliedern ihrer Loge im dritten Grade, welche, so wie sie selbst, in der Stadt ansäßig seyn müssen. Sollten ihnen aber gegen die Aufseher und den Schatzmeister binnen 14 Tagen geheime Einwendungen gemacht werden, so sind sie verbunden, sie in offener Loge durch eine geheime schriftliche Stimmensammlung wählen zu lassen.

7.

Die Beamten verpflichten sich durch einen Handschlag an ihren Meister, die Pflichten ihres Amtes treulich zu erfüllen, und über die Aufrechthaltung der Verordnungen und Gebräuche, und die brüderliche Eintracht ihrer Loge zu wachen.

8.

In dieser Wahl-Loge werden die von dem Provinzial-Großmeister und den Logenmeistern entworfne und gedruckte Logen-Kalender vertheilt.

9.

In dieser Wahl-Loge werden die neu erwählte oder bestätigte Beamten der Schatz- und Almosen-Committé angezeigt.

10.

Bey dem Schlusse dieser Versammlung wird zum Besten der Armen-Casse der Logen gesammelt.

---

§ 4.

Schatz- und Almosen-Committé.

1.

Sie bestehet:

a) aus den jedesmaligen Meistern von den Stühlen, Aufsehern, Schatzmeistern, und den zweyten Schaffnern, als Armenpflegern der fünf vereinigten Logen; welche 25 Brüder geborne Mitglieder dieser Versammlung sind.

b) Aus einem Präses.

c) Aus dem General-Schatzmeister der Logen.

d) Aus dem Archivar und Bibliothekar der Logen.

e) Aus dem Verwalter der Armen-Casse.

f) Aus dem Secretair.

g) Aus den fünf Administratoren des Kranken-Instituts, in so fern sie Mitglieder einer der fünf Logen sind.

h) Aus den vier Brüdern, auf deren Namen das Logen- und Krankenhaus geschrieben steht.

2.

Alle diese letzten 14 Brüder können aus den gebornen Gliedern erwählt werden.

3.

Diese Committé wird im Meistergrade, nach der ihr von dem Provinzial-Großmeister verliehenen Constitution, gehalten, und versammelt sich gewöhnlich zweymal im Jahre, im Junius und December, außerordentlich aber bey dringenden Vorfällen.

4.

Der Präses hat das Recht, die Versammlungen zu berufen.

5.

In der Versammlung vor Johannis wird der neue Präses durch eine geheime Stimmensammlung erwählt, oder der vorige bestätigt. Nur ein wirklicher oder gewesener Meister vom Stuhl kann zu dieser Stelle erwählt werden. Bey gleichen Stimmen wird noch einmal gestimmt, trift es sich wieder, so müssen die beyden Erwählten mit einander loosen.

6.

Die Aufseher dieser Loge ernennt der Präses aus den Aufsehern der fünf Logen.

7.

Nach Rücksprache mit den Logenmeistern, proponirt der Präses den General-Schatzmeister in der Versammlung vor Johannis. Durch die Mehrheit einer geheimen Stimmensammlung wird er bestätigt, oder abgelehnt, und es erfolgt eine neue Proposition.

8.

Der General-Schatzmeister legt in jeder halbjährigen Versammlung Rechnung ab, nachdem er 14

Tage

Tage vorher die Einnahme der Schatzmeister der besondern Logen empfangen hat. Er sorgt dafür, daß das vorräthige Geld so schnell und sicher als möglich belegt werde. Von ihm werden alle Haupt-Ausgaben der vereinigten Logen bezahlt, als Briefporto, Feurung, Wachslichter rc. Ihm werden alle Beschädigungen, sowohl des Hauses als der Mobilien, gemeldet, die er, ohne weitere Anfrage, sogleich repariren läßt, wenn die Unkosten nicht 10 Thaler übersteigen. Beläuft sich die Ausgabe höher, so muß er es dem Präses anzeigen.

9.

Der Archivar und Bibliothekar der vereinigten Logen wird von dem Provinzial-Großmeister und den Logenmeistern erwählt. Er kann nicht abgesetzt werden, als bis er sich Nachläßigkeit und Unordnung zu Schulden kommen läßt. Er sorgt für den immer vollständigen Catalog der Bibliothek und des Archivs der drey Grade. Er schaft alle neue maurerische Schriften, und auch die alten, welche noch fehlen, an. An ihn müssen alle gelesene Logenbriefe und Listen zurückgegeben werden, welche er in

Map-

Mappen legt, und ein Verzeichniß darüber führt. Er besorgt die Absendung unsrer Briefe und Listen, wobey ihm die Logen-Secretaire behülflich sind. Er legt halbjährig in der Schatz- und Almosen-Committé Rechnung von seiner Einnahme und Ausgabe ab. Seine Einnahme erhält er aus den Beyträgen der Auf- und Angenommenen, und dem Verkaufe der Lieder-Bücher, welche in seiner Verwahrung sind. Sollte in der Nähe des Logenhauses Feuer entstehen, so ist er vorzüglich verbunden, hinzueilen, um seine Papiere zu retten. Nur wenn dergleichen Gefahr seinem persönlichen Eigenthume drohet, ist er von dieser Pflicht entbunden.

10.

Der Verwalter der allgemeinen Armen-Casse legt halbjährig Rechnung ab.

11.

Der Secretair wird von dem Präses aus den gebornen Gliedern dieser Versammlung erwählt. Er führt das Protocoll über die Verhandlungen, und bemerkt die totale Summe der Einnahme und Aus-

gabe des General-Schatzmeisters. Er sorgt für Schreib-Materialien und für die Zettel zur geheimen Stimmensammlung. Bey Feuersgefahr ruht die Pflicht des Archivars auch auf ihn.

12.

In der Versammlung vor Weihnachten wird von der Administration des Kranken-Instituts Rechnung abgelegt, und die Bücher von dem Präses und zwey andern Beamten verschiedener Logen, die er dazu ernennt, untersucht und unterschrieben.

13.

Die Mandatarien der Logen, auf deren Namen Logen- und Kranken-Haus steht, werden, wo möglich, aus den gebornen Mitgliedern dieser Versammlung, und zwar von jeder Loge einer, genommen.

14.

Die Schatz- und Almosen-Committé hat das Recht, über Ausgaben, die sich nicht über tausend Mark belaufen, zu deliberiren, und wenn zwey Drittheile der versammelten Brüder dem Vorschlage bey-

stim-

stimmen, zu beschließen. Wenn sich die Summe höher beläuft, so deliberirt sie zwar; sie muß aber ihren Beschluß, durch den Präses, der allgemeinen Meister-Versammlung überbringen, und ihr unterwerfen.

15.

Diese Versammlung aller Meister der fünf vereinigten Logen wird von den Logenmeistern zusammen berufen; und da der Präses der Schatz- und Almosen-Committé ein gewesener oder wirklicher Logenmeister seyn muß, so führt er den Vorsitz in dieser Versammlung.

16.

Die Wichtigkeit dieser Versammlung erfordert, daß kein dazu gehöriger Bruder, ohne eine gültige Ursache, wegbleiben darf, die er seinem Logenmeister schriftlich zustellt; bey zwey Mark Strafe.

17.

Nur die Mitglieder unsrer Logen, die alle Beyträge richtig erlegt haben, werden zu dieser Versammlung berufen.

18.

Keine solche Versammlung hat ein Recht zur Annahme oder Verwerfung eines Vorschlages, wenn sie nicht aus 35 stimmhabenden Meistern besteht. In einem solchen Falle werden die Beschlüsse der Schatz- und Almosen-Committé, welche in dieser Versammlung zur Sanction vorgetragen werden sollten, als sanctionirt anerkannt.

19.

Die Schatz- und Almosen-Committé deliberirt ebenfalls über Vorschläge, welche außerordentliche Abgaben der Brüder betreffen. In diesem Falle aber werden die Lehrlinge, Gesellen und Meister aller 5 Logen, durch die Logenmeister zusammen berufen. Auch hier führt der Präses den Vorsitz, trägt den Beschluß der Schatz- und Almosen-Committé vor, welcher dann durch zwey Drittheile der Stimmen sanctionirt oder verworfen wird.

20.

Wer bey der Schatz- und Almosen-Committé nicht erscheinen kann, muß es dem Präses vorher schriftlich anzeigen, bey zwey Mark Strafe.

21.

Bey dem Schlusse der Schatz- und Almosen-Committé wird zum Besten der Armen-Casse der Logen gesammelt.

---

§ 5.

Einrichtung und Verordnungen des Kranken-Instituts für weibliche Dienstboten.

1.

Dieses Institut steht unter der Oberaufsicht der Schatz- und Almosen-Committé der fünf vereinigten Logen, welcher Committé jährlich im December vollständige Rechnung abgeleget, und ein umständlicher Bericht über alle wichtige Vorfälle abgestattet werden muß.

2.

Die Administration desselben besteht aus zwey Vorstehern, zwey Aerzten und einem Wundarzt.

Sie versammlet sich, wenn es erforderlich ist, im Conferenz-Zimmer des Krankenhauses. Jedes

Mitglied der Administration hat das Recht, diese Versammlung zu berufen. Der älteste Arzt hat darin den Vorsitz, und der jüngste führt das Protocoll. Die Administration beschäftiget sich mit der Verbesserung des Instituts, der Wahl und Anstellung des Oeconoms und der Kranken-Wärterin, der Aufnahme und Entlassung der Kranken, der Abfassung der Nachrichten an das Publicum und an die Herrschaften, so wie die Rechnungen, und dergleichen mehr.

3.

Die Aerzte und Wundärzte werden folgendermaßen erwählt:

a) Vierzehn Tage nach dem Abgang oder dem Tode des Aerztes oder Wundarztes, versammlet sich die Schatz- und Almosen-Committé zur Wahl.

b) Wahlfähig sind alle in Hamburg wohnende Aerzte und Wundärzte, sie mögen Freymaurer seyn oder nicht.

c) Es kann keiner zur Wahl gebracht werden, der sich nicht zu dieser Stelle gemeldet hat, oder

von

von dem man nicht überzeugt ist, daß er diese Wahl, wenn sie ihn treffen sollte, annehmen, und die bekannte Instruction genehmigen werde.

d) Der jedesmalige Präses der Schatz- und Allmosen-Committé, der eine Arzt oder Wundarzt, (oder bey der Wahl des Letztern, beyde Aerzte) und die beyden Vorsteher, oder in ihrer Abwesenheit die von ihnen ernannten Substituten, haben das Recht, unter gleichen Bedingungen, wie im Abschnitt c., noch zwey Aerzte oder Wundärzte dem Aufsatz hinzu zu fügen. Können sie sich nicht über diese beyden vereinigen, so entscheidet hier die Mehrheit der Stimmen.

e) Die Wahl geschiehet durch geheimes Stimmengeben, doch nicht eher, als bis der eine Arzt seine Meynung (oder bey der Wahl des Wundarztes beyde Aerzte die ihrige) über jeden Kandidaten erklärt haben.

f) Sollten hier die Stimmen gleich seyn, so werden beyde Kandidaten der noch versammleten Schatz- und Almosen-Committé präsentirt,

und

und diese wählt dann. Wären wieder die Stimmen gleich, so entscheidet die Stimme des Arztes.

g) Der gewählte Arzt, oder Wundarzt, übernimmt auf zwey Jahre, unter der in seiner Instruction bemerkten Bedingung, diese Stelle. Gegen Ablauf gedachter Zeit, kurz vor Johannis, versammelt sich die Administration des Kranken-Instituts, mit Zuziehung des Präses der Schatz- und Almosen-Committé; hier wird ballottirt, ob man den Arzt, oder Wundarzt, ersuchen wolle, diese Stelle noch wieder auf zwey Jahre zu übernehmen, oder ob sie für erledigt zu erklären sey. Es entscheidet dabey die Mehrheit der Stimmen. Der Beschluß wird der Schatz- und Almosen-Committé bekannt gemacht.

4.

Die Wahl der Vorsteher geschiehet auf folgende Art:

a) Jedes Jahr, im Monat December, werden zwey Vorsteher erwählet, nachdem die vorigen,

gen, bey Ablegung ihrer Rechnung, resigniret haben.

b) Alle Brüder des dritten Grades der fünf vereinigten Logen sind wahlfähig.

c) Der Aufsatz zur Wahl wird in der Schatz- und Almosen-Committé durch geheimes Stimmengeben gemacht. Die vier Brüder, welche die mehresten Stimmen haben, werden zum Aufsatz gebracht.

d) Der jedesmahlige Präses der Schatz- und Almosen-Committé kann diesem Aufsatz zwey Brüder hinzu fügen.

e) Aus diesen sechs Brüdern werden zwey zu Vorstehern, von dem Präses, dem ersten und zweyten Aufseher und den fünf Meistern von den Stühlen, gewählt. Bey einer gleichen Stimmen-Anzahl entscheidet der Präses, oder, wenn er will, das Loos.

f) Die erwählten Vorsteher ernennen ihre Substituten, die von dem Präses der Schatz- und Almosen-Committé bestätigt werden.

5.

Die Einrichtung des Instituts, die Art der Aufnahme in dasselbe, das Verhalten der Aerzte, des Wundarztes, der Vorsteher, der Apotheker und des Oeconomen, bestimmt die an's Publicum darüber ergangene gedruckte Nachricht; welches alles, nach den Bedürfnissen der Zeit und der Umstände, durch die Administration verändert werden kann.

6.

Am Neujahrs-Tage werden in der festlichen Schwester-Loge die Vorsteherinnen, wenn eine oder beyde bisherige abgegangen, auf die im achten Abschnitt des zehnten § der Provinzial-Gesetze bestimmte Art, erwählt.

---

§ 6.

Armen-Casse.

I.

Die Armen-Casse erhält ihren Bestand:

a) aus den Armen- und Straf-Geldern in den Logen.

b) aus der Steuer der angenommenen Mitglieder.

c) aus andern milden Beyträgen.

2.

Die Verwaltung der Armen-Casse wird abwechselnd von den Logenmeistern geführt; doch hängt es von ihnen ab, solche einem Bruder, der das Vertrauen der Loge hat, zu übertragen.

3.

Der Verwalter der Armen-Casse ist befugt, einem freyen Bruder, den er nach sorgfältiger Prüfung dafür erkennt, 15 Mark, und einem dienenden Bruder 7 Mark aus der Armen-Casse zu reichen; doch soll er Sorge tragen, daß nur würklichen Armen damit geholfen, Schwelgern und Landstreichern aber nichts gegeben werde. Ist zur Unterstützung eines dürftigen Bruders mehr vonnöthen, so hat er deshalb erst Rücksprache mit den andern Logenmeistern zu nehmen, welche gemeinschaftlich bis 60 Mk. bewilligen können.

4.

In jeder halbjährigen Schatz- und Almosen-Committé muß Rechnung abgelegt werden.

---

§ 7.

Gemeinschaftliche Armenpflege aller Acht hamburgischen Logen für reisende Brüder.

Zur bessern Unterstützung fremder nothleidender Brüder wurde 1793 mit den Berliner Logen eine Verfügung getroffen, welcher 1795 die Loge Ferdinand zum Felsen beytrat.

Vereinigung der fünf vereinigten Logen englischer Constitution, mit den drey vereinigten Logen Berliner Constitution, zur Unterstützung fremder Nothleidender Brüder.

Das heilsame dieser Anstalt — den wahren unglücklichen Bruder nach den Pflichten der Brüderschaft

schaft zu unterstützen, und Betrüger, oder solche, die die Freymaurerey als Vollmacht zur Betteley betrachten, von uns zu entfernen — kann erst nach einiger Zeit durch ihre Bekanntmachung an alle mit uns in Verbindung oder Briefwechsel stehende Logen erreicht werden.

1.

Jede der respectiven Acht Logen führt monatlich die Armen-Casse nach folgender Ordnung:

Januar	□	zur goldnen Kugel.
Februar	□	Emanuel.
März	□	zum rothen Adler.
April	□	Ferdinanda Carolina.
May	□	Ferdinand zum Felsen.
Junius	□	Absalon.
Julius	□	zu den drey Rosen.
August	□	St. George.
September	□	zur goldnen Kugel.
October	□	Emanuel.
November	□	zum rothen Adler.
December	□	Ferdinanda Carolina.

2.

2.

Es bleibt jeder Loge überlassen, den bedürftigen Reisenden nach ihrem guten Willen und Vermögens-Zustande zu unterstützen.

3.

Jede Loge, oder jeder einzelne Bruder, weiset den Bedürftigen an den Logenmeister, der zu der Zeit die Casse führt. Dieser untersucht die Certificate und Empfehlungsschreiben. Bey den fünf vereinigten Logen übernimmt, auf Ersuchen der Logenmeister, diese Sorge Bruder B. G. Schuch, als General-Armenpfleger. Bey den drey vereinigten Logen aber jeder Logenmeister.

4.

Kann sich der Fodernde nicht hinlänglich als Freymaurer legitimiren, so wird er ohne alle Umstände an den Vorsteher der Armen-Polizey verwiesen.

5.

Legitimirt er sich, entweder durch ein Certificat, oder durch ein Vorschreiben der Loge, von der er

aus-

ausging, (welches uns billig noch wichtiger als ein Certificat seyn muß) so wird nach Beschaffenheit seiner Umstände, seiner Empfehlung, und nach dem guten Willen der Loge gehandelt; ihm entweder die Reise bis zur nächsten Loge, oder bis nach seiner Heymath erleichtert.

6.

Ueberfällt einen solchen Bruder eine Krankheit, so treten die Acht Logen durch Deputirte zusammen, und leisten ihm alle Brüderliche Hülfe, die in ihren Kräften steht, bis zu seiner Genesung und Abreise, oder bis zu seinem Tode und seiner Beerdigung.

7.

Damit diese Einrichtung bekannt werde, soll sie gedruckt, und an alle mit den Acht Logen in Briefwechsel stehenden Logen gesendet, und solche ersucht werden, sie den armen reisenden Brüdern bekannt zu machen.

---

§ 8.

§ 8.

Von Aufnahmen und Beförderungen.

1.

Nur ein unbescholtener Mann soll aufgenommen werden, der in seinem äußern Betragen Verehrung gegen Gott und seine Religion, Ergebenheit gegen sein Vaterland und seine Obrigkeit, und gute Sitten hat.

2.

Keine Loge darf, ohne Dispensation des Provinzial-Großmeisters, Jemand aufnehmen, der nicht mündig und sein eigner Herr ist; doch kann der Sohn eines Freymaurers, auf Fürsprache seines Vaters, mit dem achtzehnten Jahre aufgenommen werden.

3.

Keine Loge darf, ohne die größte Nothwendigkeit, an einem Tage mehr als zwey neue Brüder machen, oder mehr wie zwey Gesellen in den Meister-

stergrad befördern. Zur Aufnahme in den Gesellengrad hingegen können mehrere Kandidaten zugelassen werden.

4.

Es kann Niemand zum Freymaurer, oder zum Mitgliede einer Loge angenommen werden, der nicht einen Monat vorher von dem Meister in ofner Loge vorgeschlagen ist, damit man sich nach dem guten Rufe und den Fähigkeiten des Kandidaten erkundigen könne. Auch ist keiner Loge erlaubt, in derselben Versammlung einen Bruder zu machen und zu befördern; doch kann der Provinzial-Großmeister in beyden Fällen und bey besondern Gelegenheiten dispensiren.

5.

Es bezieht sich aber obiger Artikel nicht auf Reisende, noch solche Eingeborne, welche im Begriffe stehen, das Land zu verlassen. Wenn aber ein Meister vom Stuhle es für gut hält, und durch die Ballotage dazu berechtigt wird, in derselben Versammlung einen Bruder zu machen und zu befördern, so

 muß

muß er es so bald als möglich dem Provinzial-Groß-meister anzeigen.

6.

Es kann aber kein Bruder zum Mitgliede einer Loge angenommen werden, der nicht die einmüthige Einwilligung aller gegenwärtigen Brüder hat. Dieses ihnen zustehende Recht leidet keine Dispensation; doch ist den Logen erlaubt, hierin nach dem Gesetze der Ballotage zu verfahren.

7.

Wer in die Brüderschaft treten will, muß vorher geloben, sich den Gesetzen, Verordnungen und Gebräuchen zu unterwerfen, die ihm am gehörigen Orte und zur gehörigen Zeit werden kund gemacht werden.

8.

Nur ein Meister Maurer und Mitglied unsrer Logen kann Jemand durch den Meister vom Stuhle zum Freymaurer vorschlagen; doch muß er ihn hinlänglich kennen, auf sein Maurerwort versichern,

daß

daß er der Aufnahme würdig sey, und für ihn bürgen.

9.

Wenn ein Gesell oder Lehrling Jemand zum Freymaurer vorschlagen will, so muß er es durch einen Bruder des dritten Grades thun, der alsdann Bürge für den Kandidaten wird.

10.

Nur ein Meister Maurer kann seinen Bedienten zur Aufnahme vorschlagen, doch muß dieser drey Jahre in seinen Diensten gewesen seyn, und er muß für ihn bürgen.

11.

Ein Bruder, der sich unterfängt, eigenmächtig Freymaurer zu machen, wird auf immer ausgeschlossen, und sein Vergehen allen auswärtigen Logen kund gemacht; aber ein auf diese Art gemachter, oder in einer Winkel-Loge aufgenommener, kann zugelassen werden, wenn ihn die Loge durch die Ballotage für würdig erklärt, doch muß er von neuem recipirt werden. Sollte sich ein solcher dem nicht

unterwerfen wollen, und in einer andern Loge aufnehmen lassen, so bleiben ihm unsre Logen demohngeachtet verschlossen.

12.

Wer einen Kandidaten vorzuschlagen hat, soll sich an den Meister seiner Loge wenden, der sich, vor der Proposition in der Loge, erst mit seinen Mit-Meistern und seinen Aufsehern nach dem Vorgeschlagenen erkundigt, und wenn er etwas gegen ihn hört, sich mit dem Vorschlagenden darüber bespricht.

13.

So bald ein Kandidat einem Logenmeister vorgeschlagen wird, soll er es sogleich seinen Mitmeistern und Aufsehern schriftlich anzeigen, und Jeder soll, bis zur Zusammenkunft, darüber ein tiefes Stillschweigen beobachten.

14.

Eine gleiche Anzeige soll an die Logenmeister gemacht werden, deren Logen mit uns im freundschaftlichen Vernehmen stehn.

15.

Alle neuen Brüder und Mitglieder sollen an die Logen gleich vertheilt werden, damit die eine nicht zu stark, und die andre zu schwach werde.

16.

Wenn bey einer Ballotage schwarze Kugeln erscheinen, so soll der dissentirende Bruder binnen drey Tagen die Gründe dem Meister seiner Loge anzeigen, welcher, mit Verschweigung des Namens, diese Gründe dem Logenmeister mittheilt, zu dessen Loge der Kandidat gehört, oder gehören sollte, der alsdann mit seinen Mitmeistern und seinen Aufsehern Rücksprache hält, und das Resultat im allgemeinen in der Loge berichtet. Nach der Wichtigkeit der Gründe wird die Auf- oder Annahme entweder verschoben oder abgeschlagen. Im Falle Niemand die Gründe seines Dissensus angiebt, werden die schwarzen Kugeln als nicht gegeben angesehen, und die Aufnahme vorgenommen. Sollten in Jahresfrist überzeugende Beweise von der Besserung des Abgewiesenen dem Meister vom Stuhle gegeben werden, so kann er ihn, nach Rücksprache mit seinen Mitmeistern und

Aufsehern, noch einmal vorschlagen, und über ihn ballotiren lassen.

17.

Der Bruder, der überführt wird, aus Muthwillen eine schwarze Kugel gegeben zu haben, soll auf drey Logen-Versammlungen (15 Monate) suspendirt werden.

18.

Der Bruder, welcher vermuthet, aus Irrthum, gegen seinen Willen, ballotirt zu haben, ist verbunden, solches dem Meister anzuzeigen, worauf die Ballotage noch einmal vorgenommen wird.

19.

Auch der Meister vom Stuhle ist berechtigt, so bald er Irrthum vermuthet, noch einmal ballotiren zu lassen.

20.

Bey dreyjähriger Ausschließung von der Loge und lebenslänglicher Unfähigkeit, ein Amt zu verwalten, darf der Meister vom Stuhle den Namen des dissentirenden Bruders Niemand als dem Provinzial-Groß-

meis

meister nennen, wenn es der dissentirende Bruder nicht selbst erlaubt.

21.

Wenn über die Aufnahme, Beförderung, oder Mitgliedschaft eines Kandidaten günstig ballotirt ist, und die Aufnahme sich durch irgend eine Ursache ein Jahr verzögert, so muß von neuem über ihn ballotirt werden.

22.

Bey einer Aufnahme für fremde Rechnung wird über den Kandidaten nicht ballotirt, sondern der Meister vom Stuhle verliest das Requisitions-Schreiben, und frägt, ob ihn auch Jemand kenne und etwas gegen ihn vorzutragen habe? Falls nun nichts Erhebliches vorgebracht wird, so läßt der Meister vom Stuhle den Kandidaten vorbereiten, und schreitet zur Aufnahme.

23.

Ein besuchender Bruder, welcher Mitglied zu werden wünscht, muß durch ein Mitglied unserer Logen, das im dritten Grade steht, keine Contribu-

tion schuldig ist, und sich zur Bürgschaft verpflichtet, dem Meister vom Stuhle vorgeschlagen werden. Der Meister vom Stuhle proponirt ihn in geöfneter Loge, und in der Loge des folgenden Monats wird über ihn ballotirt.

24.

Alle ehemaligen Mitglieder unsrer Logen, welche auf ihr Begehren, oder unsern Gesetzen gemäß, einmal von der Mitgliedschaft entlassen sind, können derselben auf keine andre Art, als durch die, bey dem Vorschlage neuer Mitglieder übliche Ballotage, wieder theilhaft werden; auch wird solchen, wenn sie in der Stadt wohnhaft sind, der Besuch unsrer Logen nicht verstattet.

25.

Wenn ein hiesiger Einwohner zur Aufnahme vorgeschlagen, und nicht angenommen wird, und er sich dann in einer andern Loge aufnehmen läßt; so wird er, auch als Besuchender, nicht zugelassen — es sey denn, daß er inzwischen seinen Wohnort verändert hätte, in einer rechtmäßigen Loge wäre aufgenommen

wor-

worden, und daß drey Brüder Meister sich für ihn verbürgten.

26.

Ein Bruder, welcher die in den besondern Pflichten der Brüder jedes Grades enthaltenen Bedingungen, die ihn zur Beförderung qualificiren, erfüllt hat, wird von dem Meister vom Stuhle in geöfneter Loge des Grades, um den er angehalten hat, proponirt, der sogleich über ihn ballotiren läßt. Fällt die Ballotage günstig aus, so kann er in derselben Loge befördert werden.

27.

Zu desto genauerer Verbindung wird bey Aufnahmen, Annahmen und Beförderungen von allen Brüdern der fünf vereinigten Logen ballotirt.

28.

Kein Bruder kann befördert werden, der mit Beyträgen an die Logen-Casse rückständig ist, wenn er solche nicht zuvor entrichtet.

29.

Ein Bruder, der wegen Veränderung des Wohnorts, oder anderer Ursachen halber, der Mitgliedschaft entlassen zu seyn wünscht, muß es seinem Meister, nebst den Gründen, schriftlich anzeigen, der es dann in ofner Loge vorträgt, in welcher die Gründe erwogen, und durch Mehrheit der Stimmen beschlossen wird, ob, und in welcher Form ihm die Entlassung zu ertheilen sey.

30.

Kein Bruder kann von mehr als einer Loge Mitglied seyn, aber er kann den Aufnahmen und Uebungen andrer rechtmäßigen Logen beywohnen.

31.

Ein Mann, der an einem Orte wohnhaft ist, wo sich eine Loge befindet, die mit den unsrigen in Verbindung steht, kann nicht eher in unsern Logen proponirt werden, als bis die Loge seines Wohnortes schriftlich die Erlaubniß ertheilt hat.

32.

Wenn einem hiesigen Bruder die Beförderung abgeschlagen wird, und er auf Reisen geht, so darf er sich, nicht ohne Bewilligung seiner Loge, in einer auswärtigen befördern lassen, oder er verliert den Eintritt in unsre Logen.

33.

Da der Gesellen- und Meister-Grad nur Stufen einer Loge sind, so kann die Mitgliedschaft und Ehren-Mitgliedschaft nur in einer Lehrlings-Loge ertheilet werden.

---

§ 9.

Von dem Bürgen oder Pathen.

1.

Jeder Meister Maurer ist, Kraft seiner Verpflichtung, verbunden, nie Jemand zum Freymaurer vorzuschlagen, den er nicht in seinen Gewissen für einen rechtschaffenen Mann erkennt, der der Brüderschaft nützlich werden kann.

2.

Kein Meister Maurer kann Jemand zum Freymaurer vorschlagen, der nicht die Acte unterschrieben hat, seine Loge nie, ohne gegründete Ursache, zu verlassen.

3.

Wer einen edlen Freund hat, mit welchem er sich durch die Brüderschaft noch enger verbinden will, der verfahre mit der äußersten Behutsamkeit. Er gebe ihm richtige Ideen von der Freymaurerey, doch ohne ihn auf die entfernteste Weise anzulocken. Er sage ihm, daß er sich neuen Pflichten, die er noch nicht kenne, unterwerfen, und sie feyerlich angeloben müsse; er verschweige ihm die Kosten der drey Grade nicht. Bekommt er den Auftrag, ihn vorzuschlagen, so rede er für ihn als ein gewissenhafter Bruder, und verhehle die Schwachheiten seines Freundes nicht. Vor der glücklich ausgefallenen Ballotage lasse er ihn nicht wissen, daß er vorgeschlagen sey, damit die Verweigerung ihn nicht erzürnen oder beleidigen möge. Die Gewißheit und den Tag seiner Aufnahme melde er ihm höchstens nur Acht Tage

vorher. Am Tage seiner Aufnahme bringe er ihn, noch vor der zur Eröfnung der Loge bestimmten Stunde, in das Logenhaus, und suche zu verhüten, daß er keinen Bruder sehe. Daselbst führe er ihn in das dazu bestimmte Vorzimmer, lasse sich von ihm die Gebühren *) geben, ermahne ihn zum gänzlichen Vertrauen auf die, welche zu seiner Untersuchung und Vorbereitung sich bey ihm einfinden, und zur Befolgung dessen, was sie von ihm verlangen würden. Endlich sage er ihm, daß er bey der Loge Bürge für ihn geworden sey, und daß er hoffe, er werde ihm nie Ursache geben, es zu bereuen. Sodann verlasse er ihn, um der Loge seine Anwesenheit zu melden, und dem Schatzmeister die Gebühren zuzustellen.

4.

*) Es würdigt die Vorbereitung herab, und ist kleinlich für die Loge, wenn sie einen Bruder aus ihrer Mitte sendet, und Geld fodern läßt. Ist aber der Bürge, wie er es seyn soll, ein genauer Freund des Kandidaten, so wird die Delicatesse nicht beleidigt.

4.

Die Bürgschaft für einen Kandidaten erstreckt sich auch auf dessen Beförderung, indem der Lehrling, wenn er Gesell und Meister zu werden wünscht, sich zuerst an seinen Bürgen wenden muß. (Siehe die besondern Pflichten der Lehrlinge und Gesellen.)

5.

Auch bey Beförderungen empfängt der Bürge das Geld für den Kandidaten, und überliefert es dem Schatzmeister.

6.

Wenn ein Bruder seine Contribution nicht bezahlt, so wendet sich der Logenmeister an den Bürgen, welcher verbunden ist, für die Berichtigung zu sorgen.

7.

So oft ein Kandidat vorgeschlagen wird, sollen diese Gesetze (wenn es die Zeit erlaubt) vorgelesen werden.

§ 10.

Von Ausgaben.

1.

Jede unsrer Logen bezahlt jährlich, um Johannis, an die Casse der Provinzial-Loge zehn Thaler Courant, und zur Armen-Casse derselben einen ihren Umständen angemessenen Beytrag, der jedoch nicht unter fünf Thaler seyn muß.

2.

Die Aufnahme als Lehrling kostet 150 Mk., wovon die Casse der Bibliothek 6 Mk. bekömmt.

Die Aufnahme als Geselle kostet 120 Mk., wovon die Casse der Bibliothek 3 Mk. bekömmt.

Die Aufnahme als Meister kostet 120 Mk., wovon die Casse der Bibliothek 3 Mk., und der Thürhüter 3 Mk. bekömmt.

Ein Lehrling, der zum Mitgliede angenommen wird, bezahlt . . . . . 50 Mk.

Ein Gesell . . . . 75 —

Ein Meister . . . . 100 —

wovon das Kranken-Institut 9 Mk., die Biblio-thek-Casse 6 Mk., und die Armen-Casse 6 Mk. bekömmt.

Ein ehemaliges Mitglied unserer Logen, dem, auf sein Begehren, die Mitgliedschaft wieder bewilligt worden, bezahlt 25 Mk.

3.

Wenn auf Ersuchen eines Kandidaten eine außerordentliche Loge angesetzt wird, so soll er, außer den gewöhnlichen Gebühren, noch 15 Mk. bezahlen.

4.

Wenn Jemand umsonst aufgenommen, oder ein Bruder umsonst befördert werden will, so muß es von dem Meister in der Schatz-Committé angezeigt werden, von deren Entschluß die Gewährung der Bitte abhängt. Wer die Dispensation erhalten hat, bezahlt nur ein freywilliges Geschenk an die Armen-Casse.

5.

Jedes Mitglied unsrer Logen ist verpflichtet, halbjährig 9 Mk. pränumerando an den Schatzmeister zu bezahlen.

6.

Wer diesen Beytrag vorsetzlich zwey Jahre lang zu entrichten unterläßt, wird der Mitgliedschaft verlustig.

7.

Wenn aber ein Bruder unvermögend ist, den gedachten Beytrag zu entrichten, so hat er sich deshalb an seinen Meister zu wenden, der bey Ablegung der Rechnung seiner Loge demselben bey der Schatz-Committé Dispensation auszuwirken sucht.

8.

Diejenigen Mitglieder unsrer Logen, welche wegen declarirter Insolvenz unter Curatores Bonorum stehen, können zwar die Logen nicht besuchen, doch werden sie während ihres Concursus noch als Mitglieder angesehen, und, wenn sie gleich im Rückstande von Contributionen sind, so lange in den Listen aufgeführt, bis nach Endigung der Fallit-Sache, auf sorgfältig eingezogene Erkundigung, über sie nach folgenden Gesetzen entschieden ist.

B S B
MÜNCHEN

9.

Wenn der von seinen Curatoribus entlassene Bruder für einen vorsetzlichen und boshaften Falliten erklärt würde, so wird er von uns excludirt. Würde er für einen Leichtsinnigen erklärt, so wird er auf ein Jahr suspendirt; doch kann die Loge, auf geschehene Vorstellung, auch davon durch die Ballotage dispensiren. Würde er aber für einen Unglücklichen erklärt, so bleibt er unser Mitglied, und wir müssen bereit seyn, ihm sein Unglück zu erleichtern.

10.

Wenn ein solcher Bruder zur Zeit seiner declarirten Insolvenz noch mit Beyträgen rückständig wäre, so werden sie ihm nach geendigter Fallit-Sache, nebst allen während seines Concursus fälligen Contributionen, erlassen; wenn nicht etwa dieser Bruder selbst, bey nachheriger Verbesserung seiner Umstände, es aus eigenem Triebe nachtragen will.

11.

Ein Bruder, der ein Certificat über seine Aufnahme oder Beförderung verlangt, meldet sich deshalb

halb bey seinem Meister, der es dem Provinzial-Großsecretair anzeigt. Er erlegt dafür einen Species-Ducaten. Ein solches Certificat wird von dem Logenmeister, den beyden Aufsehern und dem Secretair unterschrieben.

---

§ 11.

Besondere Pflichten der Lehrlinge.

1.

Ein Lehrling, wenn er nicht auf einige Monate auf Reisen geht, muß wenigstens ein Jahr in dieser Stuffe stehen.

2.

Er soll nie, ohne eine gültige Ursache, die er seinem Meister schriftlich anzeigt, eine Loge seines Grades versäumen.

3.

Er kann Niemand zum Freymaurer vorschlagen; hat er einen würdigen Freund, so muß er ihn

mit einem Bruder Meister bekannt machen, der ihn vorschlägt, und Bürge für ihn wird.

4.

Er soll sich genau mit den Gesetzen und Gebräuchen seines Grades bekannt machen, und sich deshalb an den zweyten Aufseher seiner Loge wenden.

5.

Der Lehrlingsgrad ist der Grad der Prüfung. In der Lehrlings-Loge lernt der Lehrling neue Motive zu den Pflichten kennen, welche jeder würdige Freymaurer in und außer der Loge beobachten soll. Es wird ihm Anlaß gegeben, über die Freymaurerey, und besonders über den moralischen Zweck des Lehrlingsgrades, nachzudenken; er soll darüber seine Vorstellung seinem Bürgen (wenn dieser aber nicht mehr lebt, oder von der Verbindung abgetreten ist, dem Meister seiner Loge) schriftlich übergeben, und erst nach dieser Uebergabe ist der Logenmeister befugt, ihn zur Erfüllung des folgenden Gesetzes anzuhalten.

6.

Jeder Lehrling, der in dem Orte der Loge ansäßig ist, soll während seiner Lehrlingsschaft drey, sich auf die Freymaurerey beziehende Fragen, schriftlich und ausführlich beantworten; wobey es nicht auf Gelehrsamkeit, sondern lediglich auf gesunden Menschenverstand, auf eigenes Denken, und auf ächte Sprache des Herzens angesehen ist. Sich hierzu einer andern Feder bedienen, wäre das unverzeihlichste Unrecht.

7.

So bald der Bürge, oder der Meister selbst, einem Lehrlinge die Fragen zur schriftlichen Beantwortung überreicht hat, soll er allen möglichen Fleiß anwenden, dieselben, so gut es in seinen Kräften steht, zu beantworten. Seine Beantwortung giebt er wieder dem Bürgen, oder in dessen Ermanglung seinem Meister.

8.

Kein, in dem Orte der Loge ansäßiger Lehrling, der den fünf vorstehenden Puncten noch kein Genüge geleistet hat, kann auf Beförderung zum zweyten

Gra-

Grade Anspruch machen, oder zur Beförderung vorgeschlagen werden. Die gute Erfüllung obiger Pflichten kann hingegen von der Lehrlingszeit dispensiren.

9.

Bey allen Vorschlägen in der Lehrlings-Loge hat er, ausser der Ballotage über Auf- und Annahme, erst drey Monate nach seiner Aufnahme eine entscheidende Stimme.

10.

Diese Gesetze werden nach jeder Lehrlings-Aufnahme vorgelesen.

§ 12.

Besondere Pflichten der Gesellen.

1.

Ein Gesell, wenn er nicht auf einige Monate auf Reisen geht, muß wenigstens ein Jahr in dieser Stuffe stehn.

2.

Er kann Niemand zum Freymaurer vorschlagen. Hat er einen würdigen Freund, so muß er ihn mit einem Bruder Meister bekannt machen, der ihn vorschlägt, und Bürge für ihn wird.

3.

Er soll nie, ohne eine gültige Ursache, die er seinem Meister schriftlich anzeigt, eine Loge seines oder des Lehrlingsgrades versäumen.

4.

Der Gesell soll sich zur Meisterschaft vorbereiten durch Nachdenken über die Eigenschaften eines vollendeten Freymaurers, und über die Kunst, die Loge zweckmäßig zu regieren. Er soll versuchen, das auseinander zu setzen, worauf die Winke des Gesellen-Grades hinweisen. Er soll darüber seine Vorstellungen und Bemerkungen seinem Bürgen, (wenn aber dieser nicht mehr lebt, oder aus der Verbindung getreten ist, dem Meister seiner Loge) schriftlich zustellen, der solche, so fern es nöthig seyn

sollte, berichtigt. Dann erst ist dieser befugt, ihn zur Erfüllung des folgenden Gesetzes anzuhalten.

5.

Jeder Gesell, der in dem Orte der Loge ansäßig ist, soll während seiner Gesellenschaft, wenn er sich um den dritten Grad bewirbt, einige Fragen des Meisters gewissenhaft beantworten, und seine Antwort dem Meister wieder zustellen.

6.

Kein in dem Orte der Loge ansäßiger Gesell, der den drey vorstehenden Gesetzen nicht Genüge geleistet, kann auf Beförderung zum dritten Grade Anspruch machen, oder vorgeschlagen werden.

7.

Bey allen Vorschlägen in der Gesellen-Loge, die Ballotage über Auf- und Annahmen ausgenommen, hat er erst drey Monate nach seiner Aufnahme eine entscheidende Stimme.

8.

Diese Gesetze werden nur in der Gesellen-Loge, doch nach jeder Aufnahme, vorgelesen.

---

§ 13.

Besondere Pflichten und Rechte der Meister.

I.

Obgleich die Freymaurerey den Brüdern, welchen sie ihr ganzes Vertrauen schenkt, keine andere Pflichten auflegen kann, als die, welche schon die Sittenlehre allen Menschen vorschreibt, und zur Beurtheilung des Werths eines Maurers keinen andern Maßstab hat, als den allgemeinen der Tugenden und Geistes-Vorzüge: so nimmt sie doch bey Beförderung ihrer Glieder zu ihrer Meisterstuffe auf gewisse Eigenschaften vorzüglich Rücksicht, macht ihnen die Erwerbung und Vervollkomnung derselben zur besondern Pflicht, und erklärt ihnen, daß die Fehler, welche denenselben entgegen ste-

hen,

hen, zwar in dem Character aller übrigen Menschen ebenfalls Flecken sind, aber doch den Freymaurer ganz besonders verunstalten, und ihn der Ehre, ein vollendeter Maurer zu heißen, unwürdig machen.

2.

Was dies für Eigenschaften sind, kann Jeder, im Nachdenken geübte Bruder, selbst finden, so bald er sich frägt, was man von einem Manne zu erwarten berechtigt ist, der ein würdiges und vollendetes Mitglied einer Gesellschaft zu seyn behauptet, welche 1) eine geheime Gesellschaft ist, die also der Neugierde der Nicht-Freymaurer sich entziehen, und doch auch den Verdacht und die Geringschätzung derselben entfernen soll, und welche 2) die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit, durch Verbreitung und Erhöhung der Moralität, zu ihrem Endzwecke hat, den sie hauptsächlich durch das Beyspiel ihrer Glieder zu erreichen trachten muß.

3.

Da also die Eigenschaften, welche die Maurerey von ihren vollendeten Gliedern vorzüglich fodert, sämmt-

sämmtlich aus der Natur einer solchen geheimen Gesellschaft fließen: so kann Jeder überzeugt seyn, daß die Maurerey nichts willkührliches, nichts, was auf andre, als die von ihr angegebenen Zwecke Bezug hätte, noch weniger, was denselben zuwider wäre, von ihm fodern könne.

4.

Er wird finden, daß man demnach von einem vollendeten Freymaurer erwarten müsse: Größe der Seele. Alle kleinlichen Neigungen und Gewohnheiten machen ihn der Meisterstuffe unwürdig. Neid, Eigennutz, Geitz, kriechende Schmeicheley, Menschenfurcht, Haschen nach Stadt-Neuigkeiten, Gewohnheit, sich um fremder Leute häusliche Angelegenheiten zu bekümmern, und sich ohne Beruf in fremde Händel zu mengen, Plauderhaftigkeit und dergleichen beflecken jeden freyen Mann, und entehren den freyen Maurer.

5.

Er wird finden, daß man von dem vollendeten Maurer erwarten müsse: Herrschaft über sich selbst, folglich Freyheit von der Tiranney heftiger

Leidenschaften; Gleichmuth im Glück, festen, obgleich nicht gefühllosen Muth im Leiden; Furchtlosigkeit vor drohenden, und Unerschrockenheit in gegenwärtigen Gefahren; Heiterkeit ohne Ausgelassenheit; Sorge für die Zukunft, gleich frey von Aengstlichkeit und Leichtsinn, Bedachtsamkeit in allen Unternehmungen, selbst im Sprechen, die jedoch nie weiter getrieben werde, als die Wichtigkeit der Sache auf der einen, und die Fertigkeit im Ueberlegen auf der andern Seite es erfodern; Mittelstraße zwischen unvorsichtiger Offenheit und wegschreckender Zurückhaltung und dergleichen.

6.

Man muß von ihm erwarten: Feinheit ohne Falschheit, folglich ausgebildete, oder wenigstens natürlich gute Lebensart; Gefälligkeit; die Kunst, die Liebe und Achtung auch derer, denen man nicht genau bekannt ist, zu erhalten, ohne sich unrühmlich darum zu bewerben; die Kunst, die Menschen zu beobachten, ihren Character und ihre Gesinnungen zu erforschen, ohne zu den Kunstgriffen eines Spions seine Zuflucht zu nehmen, und ohne sie zu beleidi-

gen,

gen, selbst wenn sie merken, daß man aufmerksam auf sie ist; die Kunst, unangenehme Wahrheiten, nachdrückliche Erinnerungen, harte Verweise, standhafte Verweigerung, ernstlichen Widerspruch so zu sagen und einzurichten, daß der andre geschont, in Achtung bey sich und andern erhalten, wo möglich gebessert, und wenigstens von der guten Meynung und der Achtung des Belehrenden, oder Widersprechenden überzeugt werde.

7.

Man muß von ihm erwarten, daß er ein verständiger und thätiger Mann sey, der 1) nicht nur die Einsichten habe, die er bedarf, um seinem Berufe gehörig vorzustehen; der nicht nur im gemeinen Leben vernünftige Urtheile fällen und guten Rath ertheilen könne, sondern der auch überhaupt ächte Lebensweisheit besitze; nicht immer andern knechtisch nachdenke, sondern Muth und Kraft habe, selbst zu denken, ohne jedoch seinem Verstande zu viel, und dem Verstande anderer zu wenig zuzutrauen; der frey von Schwärmerey, Aberglauben, und von verderblichen und hohnlächelnden Unglau-

ben

ben sey. 2) Der seine Zeit, so viel möglich, zur Ausbildung seiner Kräfte, zur Erfüllung seiner Berufsgeschäfte, zu andern nützlichen Arbeiten, und zur Beförderung des Wohls anderer Menschen anwende.

8.

Man muß von ihm erwarten, daß er gegen seine Brüder Freundschaft, Dienstfertigkeit, Schätzung ihrer Verdienste, vernünftige Nachsicht gegen ihre Fehler hegen und äußern werde; daß er auf das Betragen jüngerer Brüder aufmerksam seyn, ihnen das Ideal eines Freymaurers, durch Beyspiel und Erinnerung, vorzuhalten, und sie nach demselben zu bilden streben werde.

9.

Man muß von ihm erwarten, daß er für die Brüderschaft vernünftigen, auf die Ueberzeugung von ihrer Güte gegründeten, Eifer besitze, sie folglich dem Nicht-Freymaurer im wahren Lichte zu zeigen, gegen ungegründete Angriffe zu vertheidigen, und mit gehöriger Klugheit zu verbreiten suchen werde.

10.

Jeder neu aufgenommene Meister wird demnach einsehen, welche Pflichten diese Stuffe von ihm verlangt. Er prüfe sich, in wie fern er den Lehren, welche ihm in den ersten Stuffen ertheilt wurden, nachgelebt habe. Er prüfe sich, wie viele von den hier aufgezählten, und denen damit verwandten Eigenschaften, und in welchem Grade er sie besitze, und ob er von den entgegenstehenden Fehlern allen, oder doch von den mehrsten, ganz, oder doch ziemlich rein sey. Und nach dem Ausschlage dieser Prüfung schwöre er sich selbst: zu bessern, was fehlt, zu ergänzen, was mangelt, zu befestigen, was schwankt, zu vollenden, was reift, damit die Loge nie ihr Vertrauen bereue, er nie vor ihr erröthen dürfe.

11.

Der Meister lernt also die Eigenschaften, welche die Brüderschaft von dem vollendeten Freymaurer fodert, kennen; er muß aber auch den Gang der Logen-Regierung vollständig kennen lernen. Er erhält das Recht, neue Gesetze bey der ordentlichen

Behörde vorzuschlagen, auf die Verbesserung oder Abschaffung der Alten anzutragen, und auf die Vollziehung der festgesetzten zu dringen. Die Loge hat in Ansehung ihrer Verfassung kein Geheimniß mehr für den Meister.

12.

Um so dringender ist die Pflicht eines jeden Meisters, sich mit der Verfassung der Loge, den Gesetzen und Ritualien so genau als möglich bekannt zu machen, damit er im Stande sey, zu jeder Zeit eine Beamtenstelle mit Ehre einzunehmen. Bey der Wahl der Beamten muß vorzüglich auf folgende Puncte Rücksicht genommen werden: Bey dem Meister und den Aufsehern, auf Erfahrung, Eifer und Verdienste; auf bürgerliche Achtung, auf Anstand und Würde im Betragen. Bey dem Secretair, auf Ordnung und Fleiß, auf Geschicklichkeit und Fertigkeit in seinen Geschäften. Bey dem Schatzmeister und den beyden Schaffnern, auf Rechtschaffenheit, Ordnung und Pünctlichkeit. Bey dem ersten Schaffner noch besonders auf guten Anstand, Gefälligkeit, Kenntniß der Gebräuche; ist er zugleich Präparator, auf

Kenntnisse und Einsicht, die den Redner vom Schwätzer unterscheiden. Bey dem zweyten Schaffner noch auf einen sanften, theilnehmenden Character. Daher sey es dem Meister Maurer eine theure Pflicht, sich diese Eigenschaften eigen zu machen.

13.

Ein Meister Maurer soll nach keinem Amte streben, aber auch kein Amt ohne triftige Gründe ausschlagen.

14.

Er soll, so viel es seine Geschäfte erlauben, die Logen aller Grade fleißig besuchen.

15.

In allen Meister-Logen und Meister-Versammlungen hat er, vom Tage seiner Aufnahme an, eine entscheidende Stimme, wenn er seine Beyträge erlegt hat.

16.

Er hat das Recht, sich der Bibliothek zu bedienen, doch muß er dem Bruder Bibliothekar

über jedes erhaltene Buch einen Revers aus=stellen.

17.

Wer drey Jahre Meister war, und das Gefühl hat, obige Pflichten mit möglichstem Eifer und möglichster Treue erfüllt zu haben, hat Hofnung, zur Kenntniß der verschiedenen Systeme und Spaltungen in der Maurerey gelassen zu werden. Er muß deshalb seine Vorstellungen und Bemerkungen, über seine Meisterstuffe und die Freymaurerey überhaupt, seinem Meister schriftlich zustellen, und um die Kenntniß=Stuffe anhalten. Wird sein Gesuch erfüllt, so muß er einige ihm vorzulegende Fragen schriftlich und ausführlich beantworten.

18.

Diese Gesetze werden nur in der Meister=Loge, aber nach jeder Aufnahme, vorgelesen.

---

§ 14.

Kenntniß = Stuffe.

I.

So weise es 1790 war, alle so genannten höhern Grade auf immer abzuschaffen, weil sie, in so fern man sie als eine Fortsetzung der Freymaurerey ausgiebt, ein Werk der Täuschung sind, so hat doch auch die Erfahrung gelehrt, daß nicht alle Brüder sich mit den vortreflichen Lehren in den drey Graden, welche, nebst der Constitution, den Geist der Brüderschaft enthalten, begnügen, und wähnen, daß dieses oder jenes System bewundernswürdige, oder gar übernatürliche Kenntnisse besitze. Um solche wißbegierige, dabey gute Brüder, welche es ernsthaft mit der Freymaurerey meynen, vor aller Schwärmerey und ihren unzähligen schlimmen Folgen zu bewahren, ist eine Kenntniß-Stuffe errichtet worden, zu welcher eine glückliche Ballotage den Zutritt gestattet. Da diese dort zu erlangende Kenntnisse nicht zum Logen-Archive gehören, sondern von einigen Brüdern sehr mühsam und mit beträchtlichen Kosten gesammelt sind, so folgt natürlich dar-

aus, daß kein Bruder ein Recht zu dieser Kenntniß-Stuffe hat, deren Verfassung folgende Puncte erklären.

2.

Diese Kenntniß-Stuffe hat schlechterdings nichts mit der Regierung und Verwaltung weder der Provinzial-Loge, noch der ihr untergeordneten Logen zu schaffen.

3.

Um den Logen alles Mißtrauen zu benehmen, daß diese Stuffe je Eingriffe in ihre Rechte machen könne, so sind, außer dem Provinzial-Großmeister, dem deputirten Großmeister und den Großaufsehern, auch die Meister von den Stühlen, als Repräsentanten der Logen, die gebornen Mitglieder dieser Kenntniß-Stuffe.

4.

Doch kann kein neuer Meister vom Stuhle eher, als im zweyten Jahre seiner Meisterschaft, den Eintritt verlangen.

5.

Jeder, der den Beytritt zu dieser Kenntniß-Stuffe wünscht, muß nach den besondern Pflichten der Meister verfahren.

6.

Ueber jedes neue Mitglied wird ballotirt. Finden sich eine, oder zwey schwarze Kugeln, so muß, binnen drey Tagen, die Ursache dem Vorsitzenden schriftlich angezeigt werden, der sich alsdann mit den gebornen Mitgliedern über die Gültigkeit der Ursachen bespricht, und im nöthigen Falle — doch mit Verschweigung des Namens — sie auch den übrigen Mitgliedern vorträgt. Wer drey schwarze Kugeln bekömmt, kann in einem Jahre nicht wieder vorgeschlagen werden. Viere verlangen einen Aufschub von zwey Jahren u. s. w.

7.

Niemand kann aufgenommen werden, der nicht drey Jahre ein Meister Maurer war, und seine Pflichten treu erfüllte.

8.

Jedes neue Mitglied bezahlt zwanzig Thaler für die Aufnahme.

9.

Der Schatzmeister wird jährlich, durch eine geheime Stimmensammlung, von allen Mitgliedern gewählt, und legt alle sechs Monate Rechnung ab.

10.

Außer den Unkosten der Versammlung, der Bücher, der Abschriften, der Correspondenz ꝛc. ist alles, was einkömmt, zu guten Werken bestimmt, und zwey Drittheile der versammelten Brüder entscheiden halbjährig über die Anwendung.

11.

Alle Monate ist eine Versammlung, an einem von den Logen frey gelassenem Tage.

12.

Diese freymüthige offene Darstellung der Einrichtung muß allen Verdacht entfernen, daß diese Kenntniß-Stuffe je unsrer Verfassung schädlich seyn, oder

sie nur verändern könne. Es ist im Gegentheil ein gesegneter Einfluß zu hoffen, indem der Eintritt schwerlich einem Bruder wird eröfnet werden, der seinen bürgerlichen und maurerischen Pflichten nicht treu war und ist.

---

§ 15.

Strafen.

So wie es Stuffen zwischen dem leichtesten und schwersten Vergehen gegen die Gesetze giebt, so müssen auch die Strafen ihre deutlich verschiedenen Grade haben. Die Brüderschaft hat keine weltliche Gewalt; ihre Gesetze sind von der Nothwendigkeit erzeugt, daher müssen sie mit Ernst gehandhabt werden, wenn die Gesellschaft sich nicht auflösen soll. Ihre Eintheilung ist folgende:

1.

Geldbußen sind die ersten Stuffen der Strafen, und müssen so geringe seyn, daß sie nicht drücken können, sondern bloß als thätige Warnung mögen ange-

angesehen werden. Sie sind sämmtlich bey den Gesetzen bestimmt.

2.

Heimliche Verweise, welche

a) der Meister vom Stuhl entweder allein, oder

b) in Gegenwart der Aufseher, oder

c) mit Zuziehung des Secretairs, welcher ein Protocoll dabey führt, ertheilet.

3.

Erzählung des Fehlers in offener Loge, ohne Nennung des Namens.

4.

Erzählung des Fehlers, mit Nennung des Namens.

5.

Verzögerung der Beförderung.

6.

Oeffentliche Erklärung über die versagte Beförderung.

7.

Bekanntmachung dieser Strafe an alle verbundene Logen.

8.

Erklärung der Unwahlfähigkeit zu einem Amte.

9.

Suspension vom Amte.

10.

Absetzung vom Amte.

11.

Suspension vom Besuche der Logen und vom Genusse des Hauses.

12.

Ausschließung, ohne Anzeige an Auswärtige.

13.

Förmliche Ausschließung, welche allen Logen bekannt gemacht wird.

Die

Die Bestimmung der Strafe bleibt bey jedem einzelnen Falle, der nicht ganz deutlich in den Gesetzen bestimmt ist, dem Meister und den Beamten überlassen, welche sie in der Loge des Grades, zu welchem der Fehlende gehört, vortragen und die von der Mehrheit confirmirt werden muß. In allen Fällen muß Gelindigkeit die Richtschnur der Richter seyn, wenn sie nicht der Loge oder der Brüderschaft zum offenbaren Nachtheile gereicht. Die Absicht bey der Bestrafung muß seyn: a) den Fehlenden zu bessern, b) den Schaden abzuwenden, den sein Vergehen stiften könnte.

---

§ 16.

Belohnungen.

Das ruhige Bewußtseyn nach einer guten That, ist zwar die eigentliche und einzige Belohnung, nach der ein wahrer Maurer ringen muß; allein die Huldigung der Brüder für eine edle That, erhöht den Werth der Selbstempfindung, und reizt zur Nach-

fol-

folge schöner Handlungen. Belohnungen müssen aber, wie Strafen, mit Behutsamkeit ertheilt werden; die erstern müssen Werth behalten, und die andern nicht erbittern. — Zwistigkeiten unter Brüdern beylegen; sich der leidenden Menschheit mit Klugheit und nach Maaßgabe seiner Kräfte annehmen; den Unschuldigen vertheidigen; seinen Feinden Gutes thun; einem Bruder oder der Loge wesentliche Dienste mannigfaltiger Art leisten. — Dies verdient ausgezeichnete Belohnungen, welche aber nach Maaßgabe der Handlungen verschieden seyn müssen. Sie können bestehen:

1.

In einer Danksagung, welche der Meister vom Stuhle entweder für sich, oder im Namen der ganzen Loge ertheilt. Es bezeichnet aber dieselbe einen höhern oder mindern Werth, wenn entweder

a) der feyerliche Dank sich dadurch von dem gewöhnlichen unterscheidet, daß er von dem Meister vom Stuhle in offener Loge abgestattet wird.

b) Wenn durch eine förmliche Deputation gedankt wird.

c) Wenn die Anerkennung des Verdienstes auswärtigen Logen bekannt gemacht wird.

2.

In der Beförderung zu höheren Graden.

3.

In frühzeitiger, unentgeldlicher Beförderung.

4.

In Haltung feyerlicher Ehrenlogen.

5.

In Errichtung eines Denkmahls in der Loge.

6.

In Bemerkung großer Verdienste und der Ehrenbezeugungen in allen Logen-Briefen.

So wie jeder Bruder auf jede Art von Belohnung Anspruch hat, so hat ihn auch der dienende Bruder, welcher aber noch außerdem durch Geschenke kann belohnt werden.

---

§ 17.

Pflichten und Rechte eines Meisters vom Stuhle.

1.

Niemand, der nicht drey Jahre ein Meister Maurer war, in der Stadt wohnhaft ist, und seine Pflichten treu erfüllte, kann Meister vom Stuhle werden.

2.

Der Meister und die Aufseher, als Repräsentanten einer Loge, dürfen über keinen wichtigen Vorschlag in der Provinzial-Loge stimmen, wenn sie nicht der Mehrheit der Stimmen ihrer Brüder gewiß sind. Der Meister trägt den Vorschlag in der Loge des Grades vor, den die Sache angeht; die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Nach dieser Entscheidung müssen die Repräsentanten in der Provinzial-Loge stimmen, und keiner dieser Repräsentanten darf ein anderes Votum geben, als ihm von seiner Loge aufgetragen wurde.

3.

Vor der Wahl eines Provinzial-Großmeisters beruft er die Stimmenfähigen Meister seiner Loge zusammen, und läßt sie, durch die geheime schriftliche Stimmensammlung, den neuen Provinzial-Großmeister wählen. Der Name dessen, den die Mehrheit erwählt hat, wird versiegelt, der Name der Loge auf den Wahlzettel geschrieben, und solcher bey der wirklichen Wahl in der Provinzial-Loge übergeben.

4.

Der Meister vom Stuhle wird, durch eine freye Wahl seiner Brüder, das Organ der Gesetze, in so weit sie die Handlungen in seiner Loge betreffen.

5.

Der Meister vom Stuhle hat das Recht, auch außer den festgesetzten Logen-Tagen, die Glieder seiner Loge so oft zu versammeln, als er es nöthig findet.

6.

Der Meister vom Stuhle, mit seinen Aufsehern und einer hinlänglichen Anzahl Brüder zu einer Loge

in gehöriger Form, kann Gesellen und Meister nach Gutbefinden machen, doch muß er das Gesetz der Ballotage dabey beobachten.

7.

Der Meister vom Stuhle ist berechtigt, zum Besten seiner Loge, monatlich eine Instructions-Loge, in welchem Grade es ihm gefällig ist, zu halten.

8.

Wenn der Meister vom Stuhle in seinem Gewissen überzeugt zu seyn glaubt, in einer Sache der Mehrheit widersprechen zu müssen, so kann er den Vorfall der Provinzial-Loge zur Entscheidung vorlegen: wenn nicht zwey Drittheile der Brüder gegen seine Meynung sind.

9.

Wenn ihn eine wichtige Ursache hindert, in der Loge zu erscheinen: so soll er es dem ersten Aufseher anzeigen, und ihm auftragen, die Loge zu halten, falls auch seine Mitmeister daran verhindert würden.

10.

Er soll sich vorher auf einem Zettel die Arbeiten der Loge und ihre Folge notiren, damit er nichts vergesse oder verwirre.

11.

Er soll jeden besuchenden Bruder mit Vorsicht prüfen lassen.

12.

Er soll keine öconomischen Arbeiten im Beyseyn besuchender Brüder vornehmen.

13.

Er soll seine Loge von allen Dingen unterrichten, die ihr zu wissen nöthig sind, über milde Gaben und alle öconomische Gegenstände jeden Bruder frey votiren lassen, und überhaupt nie den Geist der Freyheit, in so fern er mit der Ordnung und seinen Vorschriften besteht, unterdrücken.

14.

Er ist verpflichtet, seinem Hammer alles das Ansehen zu erhalten, welches diesem, als dem Zeichen der gesammten Autorität der Loge, gebähret — und zu

ver-

verhüten, daß dieses Ansehn nicht geschwächt werde, weil daraus bald Verachtung der Gesetze selbst erfolgen würde. Daher wird er in geöfneter Loge keinem Bruder einen Befehl ertheilen, dessen Befolgung ihn demüthigen könnte.

15.

Er soll durch seinen Hammer allen Vorträgen und Gesprächen vorbeugen, die Gelegenheit zum Zank und zu Erbitterungen geben könnten.

16.

Er soll auf die genaueste Vollstreckung aller Verordnungen halten, und deshalb vollkommen mit ihnen bekannt seyn.

17.

Er soll sich eifrigst bemühen, die Zwistigkeiten aller sich an ihn wendenden Brüder zu vermitteln, und wenn er erfähret, daß ein andrer Bruder veruneinigte Brüder versöhnt hat, nach dem Gesetze der Belohnungen verfahren.

18.

Wenn er keinen geschickten Redner hat, so soll er die Loge entweder selbst durch gute Reden unterhalten, oder andere fähige Brüder dazu ermuntern. Er muß sorgen, daß in diesen Reden nichts vorkomme, was den alten Statuten der Brüderschaft entgegen ist; auch müssen diese Reden weder Schulübungen noch kalte Declamationen seyn.

19.

Er ist berechtigt, die Loge eine Viertelstunde nach der von ihm angesetzten Zeit zu eröfnen.

20.

Er soll zu der Präparation eines Kandidaten, wenn er Gründe hat, sie dem Bruder ersten Schaffner nicht zu übertragen, einen erfahrnen Bruder wählen, der Welt hat, und die Gabe, ans Herz zu reden; auch soll er, wenn es möglich ist, vermeiden, daß die Brüder, welche er zu dem Aufzunehmenden sendet, solchen genau kennen.

21.

Er soll niemand zum Freymaurer aufnehmen, oder in der Freymaurerey befördern, der nicht vor der Präparation dem Bruder Schatzmeister, durch den Bürgen, die Receptions-Kosten entrichtet hat.

22.

Er ist verpflichtet, jeden Vorschlag zu Protocoll nehmen zu lassen, und keinen aus eigner Autorität von der Hand zu weisen, um keinem Bruder sein freyes Stimmrecht zu verkümmern.

23.

Er ist verpflichtet, gleich nach Eröfnung der Loge das Protocoll von der vorigen deutlich verlesen zu lassen; so wie am Schlusse der Loge das eben abgehaltene, und dabey die Erinnerungen statt finden zu lassen, die ein oder der andere Bruder über die nähere Bestimmung der Ausdrücke beyzubringen für nöthig erachtet; worauf er dann dieses Protocoll unterzeichnet.

24.

Er soll keine allgemeine Meister-Versammlung, keine Provinzial-Loge, keine Schatz- und Almosen-Committé und keine Fest-Loge, ohne die wichtigste Abhaltung, versäumen.

25.

Er hat vierteljährig in der Provinzial-Loge von den wichtigsten Arbeiten seiner Loge zu referiren. Kann er wichtiger Hindernisse halber die Provinzial-Loge nicht besuchen, so hat er einen Beamten seiner Loge für sich zu schicken, und seinen Aufsehern solches anzuzeigen; dann vertritt der erste Aufseher den Platz des Meisters ꝛc.

26.

Er hat halbjährig in der Schatz- und Almosen-Committé, nebst dem Schatzmeister, über die Receptions- und Contributions-Einnahmen und die Ausgaben seiner Loge Rechnung abzulegen.

27.

Er kann nach Belieben eine Lehrlings-Loge in eine Gesellen- und Meister-Loge verwandeln, und

Vorschläge machen; aber nicht über einen zu Befördernden ballotiren lassen, — es müßte denn ein Fremder seyn.

28.

Kein Meister vom Stuhle soll sich für eine günstige Ballotage bedanken, indem dieses eine Handlung der Gerechtigkeit, nicht des Wohlwollens, seyn muß.

29.

Der Meister vom Stuhle soll darauf sehen, daß alle Beamte ihre Schuldigkeit genau erfüllen, besonders daß die Geschäfte nicht liegen bleiben. Den nachläßigen Beamten soll er mit Liebe und Ernst, schriftlich oder mündlich, allein oder mit den Aufsehern, ihre Nachläßigkeit verweisen, und wenn das nicht helfen sollte, nach dem § von den Strafen verfahren.

30.

Der Meister vom Stuhle ist berechtigt, dem Bruder Secretair einen Gehülfen zuzuordnen.

31.

Wenn mehrere Brüder um das Wort bitten, bestimmt er die Ordnung, in welcher sie sprechen sollen.

32.

Der Meister vom Stuhle muß dafür sorgen, daß die Tafel-Logen mit anständiger Freude gehalten werden, und nichts versäumen, was das Vergnügen der Brüder erhöhen könnte.

33.

Er soll die Tafel-Logen, wo möglich, um eilf Uhr schließen; auch nicht gestatten, daß nachher noch einige Brüder versammelt bleiben, um zu schwelgen, und dadurch dem guten Leumunde der Brüderschaft schaden.

34.

Der Meister und seine Beamten sind verbunden, eine halbe Stunde vor der angesetzten Zeit sich im Logen-Hause einzufinden, unter der Strafe von zwey Mark.

35.

Die Beamten empfangen dieses Constitutions-Buch von dem Logenmeister; sie sind aber bey ihrem Abgange, gleich Letzterem, verbunden, solches ans Archiv zurück zu geben.

---

§ 18.
Pflichten und Rechte der beyden Aufseher.

1.

Niemand, der nicht drey Jahre ein Meister-Maurer war, in der Stadt wohnhaft ist, und seine Pflichten treu erfüllte, kann Aufseher werden.

2.

Sie werden von dem Meister nach seiner eigenen Wahl ernannt, wenn aber binnen vierzehn Tagen gegen einen oder den andern dem Meister Einwendungen zukommen, so müssen sie von der Loge selbst durch eine geheime schriftliche Stimmensammlung gewählt werden.

3.

Als Repräsentanten der Loge müssen sie sich genau nach dem zweyten Puncte der Instruction des Meisters richten.

4.

Nicht ohne die dringendste Veranlassung sollen sie eine allgemeine Versammlung der Meister, die Provinzial-Loge, die Schatz- und Almosen-Committé und die Fest-Logen versäumen.

5.

Können sie, wichtiger Hindernisse wegen, nicht in der Provinzial-Loge erscheinen, so müssen sie einen Beamten ihrer Loge für sich senden, und es ihrem Meister und Mit-Aufseher anzeigen. Der Stellvertreter des ersten Aufsehers nimmt dann den Platz des zweyten Aufsehers ein rc.

6.

Nur Krankheit, oder äußerst dringende Geschäfte, können sie entschuldigen, eine Loge zu versäumen; dann sind sie aber verbunden, es ihrem Meister

schrift-

schriftlich anzuzeigen, und den Aufseher einer Schwester-Loge an ihre Stelle zu senden.

7.

Sie sind verbunden, das Ansehen des Meisters und der Gesetze zu unterstützen.

8.

Sie haben das Recht und die Pflicht, nicht nur über das Betragen der Brüder in der Loge zu wachen, sondern auch auf ihr Verhalten außer derselben aufmerksam zu seyn. Wenn sich ein Bruder durch ein gutes Betragen auszeichnet, oder sich übel beträgt, und wohl gar sich einen bösen Ruf zuzieht, müssen sie es dem Meister anzeigen, der mit ihnen die erforderlichen Maaßregeln verabredet.

9.

Sie haben das Recht, dem Meister, wenn er sich in einer Sache irren sollte, zurecht zu weisen. Sie sollen sich aber dieses Rechts mit aller der Bescheidenheit bedienen, welche die unverletzliche Würde des ersten Hammers erfodert.

10.

Sie haben das Recht, in geöfneter Loge zu sprechen, ohne das Wort zu verlangen; doch müssen sie vorher mit dem Hammer das Zeichen geben.

11.

Sie müssen auf das Vollkommenste mit den Gebräuchen und Verrichtungen eines jeden Beamten bekannt seyn, und solche Brüder (jedoch nur mit Winken, oder leisen Worten) erinnern, welche ihre Verrichtungen versäumen, oder unrecht machen.

12.

Sie können jeden Bruder ihrer Loge, den Meister ausgenommen, anklagen; aber nur von den Logen-Beamten, und nicht von andern Brüdern, in offener Loge angeklagt werden.

13.

Den Aufsehern liegt es vorzüglich ob, die genauesten Erkundigungen über einen vorgeschlagenen Mann einzuziehen.

14.

Der erste Aufseher hat das Recht, den zweyten Schaffner zu versenden, und ihm Aufträge zu ertheilen.

15.

Wer das Wort begehrt, muß es von dem zweyten Aufseher fodern.

16.

Sie sind verpflichtet, eine halbe Stunde vor der angesetzten Zeit im Logenhause zu seyn, um zu übersehen, ob alles in Ordnung sey, und mit dem Meister über die Arbeit zu berathschlagen, bey Strafe von zwey Mark.

17.

Sollte in der Nähe des Logen-Hauses Feuer entstehen, so sind die Aufseher vorzüglich verbunden, nach dem Logen-Hause zu eilen, um Rettungs-Anstalten zu treffen; und nur, wenn dergleichen Gefahr ihrem persönlichen Eigenthume näher ist, sind sie von dieser Pflicht entbunden.

18.

Wenn ein Aufseher sein Amt verläßt, so überliefert er alles, was ihm übergeben worden, in die Hände des Meisters zurück.

19.

Wenn einer der Brüder Aufseher nicht bey der Tafel-Loge bleibt, so muß er es dem Meister anzeigen, und den Aufseher einer Schwester-Loge seine Stelle vertreten lassen.

---

§ 19.

Pflichten und Rechte des Schatzmeisters.

1.

Niemand, der nicht zwey Jahre ein Meister Maurer war, in der Stadt wohnhaft ist, und seine Pflichten treu erfüllte, kann Schatzmeister einer Loge werden.

2.

Er wird von dem Meister vom Stuhle ernannt, wenn diesem aber binnen vierzehn Tagen Einwendungen

gen gegen ihn zukommen, so muß er von der Loge selbst, durch eine geheime Stimmensammlung, erwählt werden.

3.

Er ist verpflichtet, eine halbe Stunde vor der angesetzten Zeit im Logen-Hause zu seyn, bey Strafe von zwey Mark. Er sorgt dafür, daß die Armen-Büchsen auf seinem Tische stehen. Er berathschlagt mit dem Meister und den übrigen Beamten über vorkommende Fälle.

4.

Nur Krankheit, oder äußerst dringende Geschäfte, können ihn entschuldigen, eine Loge oder Schatz- und Almosen-Committé zu versäumen; auch ist er alsdann verbunden, es dem Meister bey Zeiten schriftlich anzuzeigen. Der Meister vom Stuhle übernimmt alsdann sein Geschäft in der Schatz-Committé.

5.

Bey einer Receptions-Loge muß er so viel Schürzen, Handschuhe und Mitglieds-Zeichen vorräthig haben, als nöthig sind.

6.

Es ist seine Pflicht, dahin zu sehen, daß Schürzen und Handschuhe die beste Qualität haben.

7.

Er muß dahin sehen, daß die Meister-Schürzen, durch den Thürhüter, mit dem Stempel seiner Loge gestempelt werden.

8.

Er sorgt für alles, was die Loge einzeln zu bezahlen hat, als: Bewirtung der besuchenden Brüder, Bezahlung und Beköstigung der dienenden Brüder &c. Alle Ausgaben, welche die fünf Logen gemeinschaftlich tragen, als Feurung, Reparaturen, Wachslichter &c. werden durch den General-Schatzmeister besorgt.

9.

Er empfängt von dem Bürgen des Aufzunehmenden, oder zu Befördernden, die Receptions-Gebühr, worüber er in der Schatz-Committé Rechnung ablegt.

10.

Das Geld zur Bibliothek liefert er an den Bruder Bibliothekar; das für die Armen, an den Verwalter der Armen-Casse; das für das Institut, an einen der Vorsteher desselben.

11.

Halbjährig hält er die Quitungen über das pränumerando zu bezahlende Mitglieds-Geld für jeden Bruder seiner Loge bereit, und trägt Sorge, daß solches vor Ablauf von drey Monaten von allen, ohne Ausnahme, bezahlt werde. Er legt in der Schatz-Committé halbjährig Rechnung darüber ab, und meldet die Restanten, widrigenfalls er für solche haften muß.

12.

Wenn ein besuchender Bruder von der Loge eine Kleidung leihen will, so sorgt er, daß sie ihm von dem Bruder Thürhüter wieder überliefert werde. Er giebt ihm daher vor der Oefnung der Loge die Kleidung eines Lehrlings, Gesellen und Meisters.

13.

Er giebt über jede Einnahme eine Quitung; auch giebt er kein Geld aus, der Posten sey so geringe er wolle, ohne sich quitiren zu lassen. Er hält diese Quitungen in chronologischer Ordnung.

14.

Die Hauptrechnung über Einnahme und Ausgabe, die er halbjährig in der Schatz-Committé übergiebt, muß von dem Meister vom Stuhle contrasignirt werden.

15.

Vierzehn Tage vor jeder halbjährigen Schatz- und Almosen-Committé giebt er an den General-Schatzmeister der fünf Logen eine Abschrift seiner Rechnung, damit sie dieser in sein Buch eintragen kann. Das Geld und die Belege überliefert er in der Schatz-Committé.

16.

Sein Platz ist hinter dem Tische, zur rechten Hand des Meisters.

17.

Bey der Tafel-Loge hat er für die neu aufgenommenen Brüder, für die zum erstenmal besuchenden, für den Bruder Secretair, und für sich selbst, für das Essen und eine halbe Bouteille Franzwein, aus der Casse zu bezahlen.

18.

Desgleichen giebt er an die dienenden Brüder für jede Aufwartung, zu der sie berufen werden, zwey Mark, nebst einer halben Bouteille Franzwein.

19.

Wenn er nicht bey der Tafel-Loge bleibt, muß er es dem Meister anzeigen, und die Bezahlung entweder vorher besorgen, oder einem andern Bruder auftragen.

20.

Der Thürhüter hat die Schürzen und Handschuhe zu liefern, und empfängt von ihm bey einer Lehrlings-Aufnahme, für die Schürze, ein Paar Manns- und ein Paar Frauen-Handschuhe vier

 Mark;

Mark; für die Schürze und die Handschuhe bey einer Gesellen-Aufnahme drey Mark; für die Schürze und Handschuhe bey einer Meister-Aufnahme sieben Mark; für das Band am Mitglieds-Zeichen fünf Schilling. Auch bekömmt er für jeden zum Meister aufgenommenen Gesellen drey Mark Gebühr.

---

§ 20.

Pflichten und Rechte des Protocollführenden Bruders oder Secretairs.

1.

Niemand, der nicht zwey Jahre ein Meister Maurer war, in der Stadt wohnhaft ist, und seine Pflichten treu erfüllte, kann Secretair einer Loge werden.

2.

Der Secretair wird von dem Meister vom Stuhle ernannt. Er hat es als ein Zeichen des Vertrauens anzusehen, das er durch pünctliche Ausführung seiner Geschäfte muß zu verdienen suchen.

3.

Er ist verpflichtet, eine halbe Stunde vor der angesetzten Zeit im Logen-Hause zu seyn, bey Strafe von zwey Mark. Er muß alles in Ordnung bringen, was ihm obliegt, und mit dem Meister über die vorzunehmenden Arbeiten berathschlagen.

4.

Nur Krankheit, oder sehr dringende Geschäfte, können ihn entschuldigen, eine Loge zu versäumen; dann ist er aber verbunden, es dem Meister schriftlich anzuzeigen, und, wenn er keinen Gehülfen hat, den Secretair einer Schwester-Loge für sich zu stellen.

5.

Ausser seinem Protocoll-Buche hat er das Gesetz-Buch, das Buch zur Annahme der Mitglieder, das Buch der Besuchenden, das schwarze Buch, und die vollständigen Logen-Listen bey sich liegen.

6.

Er führt in geöffneter Loge von allen Vorschlägen, Schlüssen und Vorfällen, Protocoll, in einem

ordentlich gebundenen, und vom Anfang bis ans Ende vorher paginirten Buche. Dieses Protocoll ließt er vor dem Schlusse der Loge laut und deutlich vor, damit ein Jeder vernehme, ob seine Meynung recht gefaßt sey, und den ihn betreffenden Satz berichtigen könne. Wenn dies geschehen, und das Protocoll richtig befunden worden ist, legt er es dem Meister vom Stuhle zur Unterschrift vor.

7.

Er sorgt, mit den Secretairen der Schwester-Logen, dafür, daß diese Protocolle in ein anderes Buch, unter dem Titel: General-Protocoll der vereinigten Logen, mit guter deutlicher Schrift eingetragen werden, welches General-Protocoll am Schlusse von allen Logenmeistern und Secretairen unterschrieben wird.

8.

So wie er in seinem Gewissen verbunden ist, nach geschlossener Loge nicht das Geringste in dem Protollolle zu ändern, so darf er auch nicht zugeben, daß solches von irgend einem andern Bruder geschehe.

9.

Am Rande des Protocolls zeichnet er alle gelesene Briefe an, welches von seinen Collegen fortgesetzt wird. Der Secretair, in dessen Loge sie zum fünftenmal angezeigt worden, liefert sie dem Archivar ab.

10.

Er zeichnet auf dem Rande alle anwesende Brüder an, und bemerkt die zu spät gekommenen, oder gar nicht erschienenen Brüder seiner Loge, wobey ihm der Bruder erste Schaffner, oder, wenn dieser Geschäfte hat, ein anderer Bruder behülflich ist.

11.

Von allen Vorgeschlagenen ertheilt er denen mit uns im freundschaftlichen Vernehmen stehenden Logen in Hamburg und Altona Nachricht; so wie er die gedruckten Berichte von den Vorgeschlagenen und Aufgenommenen an den Provinzial-Großmeister ausfüllt, und von dem Logenmeister unterzeichnen läßt.

12.

Er hält eine genaue Liste der auf- und angenommenen und beförderten Mitglieder seiner Loge, welche der Meister in der vierteljährigen Versammlung dem Provinzial-Großmeister übergiebt.

13.

Er nimmt für sich nie eine Abschrift von dem, was er in Logen-Geschäften zu expediren hat, es habe Namen, wie es wolle, und unter keinem Vorwande.

14.

Er stellt dem Großsecretair die von den aufgenommenen Brüdern ausgestellten Reverse zu, um selbige darnach zu registriren, und giebt ihm auch von den vorgefallenen Beförderungen und Todesfällen seiner Loge Nachricht, um solche in der großen Matrikel zu bemerken.

15.

Er fertigt die von dem Großsecretair ihm zugeschickten Certificate aus, sorgt für die Unterschrift des Meisters und der Aufseher, und contrasignirt solche.

16.

Er besorgt, mit dem Bruder Archivar und seinen Collegen, die Versendung der Briefe und Logen-Listen.

17.

Sein Platz ist hinter dem Tische, zur linken Hand des Meisters.

18.

Vor dem Schlusse jeder Loge läßt er die besuchenden Brüder ihre Namen in das dazu bestimmte Buch schreiben.

19.

Wenn er nicht bey der Tafel bleibt, muß er es dem Meister melden, und den Secretair einer Schwester-Loge bestellen, um die etwanigen Vorfälle bey der Tafel-Loge zu bemerken.

20.

Er hat das Essen und eine halbe Bouteille Franzwein frey.

21.

Bey einer Feuersgefahr in der Nähe des Logen-Hauses ist er verpflichtet, nach der Vorschrift der Aufseher im 18ten §, im 17ten Abschnitte, zu verfahren.

---

§ 21.

Pflichten und Rechte des ersten Schaffners.

1.

Niemand, der nicht zwey Jahre ein Meister Maurer war, in der Stadt wohnhaft ist, und seine Pflichten treu erfüllte, kann Schaffner einer Loge werden.

2.

Er wird von dem Meister vom Stuhle ernannt, und hat die Beschäftigung, welche man in der neuen Maurerey dem Ceremonien-Meister (ein zur Maurerey sehr unpassender Name) gegeben hat.

3.

Er ist verpflichtet, bey zwey Mark Strafe, eine halbe Stunde vor der angesetzten Zeit im Logen-Hause zu seyn. Er hat, nebst dem zweyten Schaffner, nachzusehen, ob der Teppich und die andern Meublen ritualmäßig geordnet sind; ob alles, was zum Secretariate und Schatzmeister-Amte nöthig, da sey; ob für Beleuchtung und Erwärmung gehörig gesorgt worden; — kurz, es ist kein Gegenstand in dem Logen-Zimmer und Hause, der seiner Aufmerksamkeit nicht unterworfen wäre.

4.

Nur Krankheit, oder äußerst dringende Geschäfte, können ihn entschuldigen, wenn er eine Loge versäumt; auch ist er verbunden, es dem Meister anzuzeigen, und den ersten Schaffner einer Schwester-Loge für sich zu stellen.

5.

Er hat dahin zu sehen, daß die Brüder in geöfneter Loge ordentlich gekeidet, d. h. mit denen zu ihrem Grade gehörigen Schürzen, Handschuhen,

Mitglieds=Zeichen versehen, und mit dem Huthe bedeckt sind.

6.

Er hat dahin zu sehen, daß die Brüder in der festgesetzten Ordnung sitzen.

7.

Besuchende Groß=Beamte und Meister von den Stühlen führt er, nebst seinem Collegen, durch Norden gerade zum Stuhl.

8.

Sein Platz ist zur rechten Hand des Meisters, neben dem Schatzmeister links.

9.

Er muß die Besuchenden, in Begleitung eines andern Bruders, den der Meister dazu ernennt, gehörig examiniren, solchen die Certificate abnehmen, und Bericht erstatten, ehe er sie einführt. Er läßt den andern Bruder da, um ihnen Gesellschaft zu leisten.

10.

Wenn besuchende Brüder mit Sternen und Orden, die zu den so genannten höhern Graden gehören, behangen sind, so hat er sie aufs Höflichste zu ersuchen, solche abzulegen, oder wenigstens unter dem Rocke zu verbergen.

11.

Desgleichen ersucht er die besuchenden Brüder, ihre Seiten-Gewehre vor der Loge zu lassen, weil bey dem Baue unsers Tempels kein Geräusch eines metallenen Werkzeuges darf gehört werden.

12.

Er besorgt, auf Geheiß des Meisters, die Ballotage, und zeigt das geöfnete Kästchen zuerst den Aufsehern.

13.

Er bittet die Brüder, welche die Loge zum erstenmal besuchen, zur Tafel; er begegnet ihnen mit aller ersinnlichen Höflichkeit und brüderlichen Vertraulichkeit.

14.

Er verbreitet in und ausser dem Logen-Saale die geheimen Anordnungen des Meisters.

15.

Die Kleinodien der Beamten und andere Decorationen sind unter seiner Verwahrung; sie werden von ihm herausgegeben und zurückgenommen.

16.

Er gehört, nebst seinem Collegen, zu allen Deputationen, welche die Loge nöthig erachtet, um irgend Jemanden eine Ehre und Höflichkeit zu erzeigen.

17.

Ihm liegt es ob, über die pünctliche Beobachtung des Ceremoniels zu wachen, und die Brüder, welche dagegen fehlen, mit Bescheidenheit und Güte zu erinnern.

18.

Er unterstützt den Meister bey der Bekleidung des Aufzunehmenden ꝛc.

19.

Er ordnet die Plätze bey der Tafel-Loge, sitzt bey den besuchenden Brudern, und sucht sie aufs Beste zu bewirthen und zu unterhalten.

20.

Wenn er nicht bey der Tafel bleibt, muß er es dem Meister anzeigen, und einen ersten Schaffner einer Schwester-Loge für sich stellen.

21.

Bey einer Feuers-Gefahr ruht die Pflicht der Aufseher und Secretaire auch auf ihm.

22.

Wenn der Meister keinen andern Bruder dazu bestellt, hat er auch für die Vorbereitung eines Kandidaten zu sorgen.

23.

Um dieses Amt gehörig zu versehen, muß er freundlichen Ernst im Umganze besitzen, zum guten Anzuge geneigt, nicht schüchtern oder blöde seyn, und die Gabe haben, ans Herz zu reden.

24.

Er hat alles zu besorgen, was zu diesem Geschäfte gehört, Reverse, Fragen ꝛc. Er muß in den Vorzimmern und in der dunkeln Kammer nachsehen, ob dort alles in Ordnung ist.

25.

Wenn er kein Geschäft außer der Loge hat, unterstützt er den Secretair bey Aufschreibung der anwesenden Brüder.

26.

Er ist verpflichtet, sich bey der Vorbereitung eines Kandidaten strenge an seine Vorschrift zu halten.

27.

Er ist verpflichtet, wenn er mit einem Kandidaten zu genau bekannt ist, es seinem Meister vor der Aufnahme anzuzeigen, damit er einen andern Bruder zu der Vorbereitung wählen kann.

28.

Er hat das Recht, sich der Bibliothek zu bedienen, zweckmäßige Vorträge auszusuchen, und zu halten.

---

§ 22.

Pflichten und Rechte des zweyten Schaffners.

1.

Der zweyte Schaffner hat, nach alter Sitte, auch die Geschäfte des Armen- und Kranken-Pflegers zu versehen.

2.

Die 1ste, 2te, 3te, 4te, 5te, 6te und 7te Pflicht des ersten Schaffners ruht auch auf ihm.

3.

Nur Krankheit, oder äußerst dringende Geschäfte, können ihn entschuldigen, eine Schatz- und Almosen-Committé zu versäumen; auch ist er als-

dann

dann verbunden, es dem Präses bey Zeiten anzuzeigen.

4.

Sein Platz ist hinter dem ersten Aufseher, um seine Anordnungen zu verbreiten.

5.

Er sammelt bey dem Schlusse der Loge die Beysteuer für die Armen ein. Ist die Loge sehr zahlreich, so unterstützt ihn der erste Schaffner.

6.

Sollte der erste Schaffner sonst beschäftiget seyn, so übernimmt er das Geschäft der Ballotage ꝛc., wie er denn durchaus in der Loge als sein Gehülfe anzusehen ist.

7.

Der wachhabende Bruder liefert ihm die Strafe für die zu spät gekommenen Brüder ab.

8.

Bey der Tafel sitzt er bey den neu aufgenommenen Brüdern, die seiner Sorge anvertrauet sind.

Er dankt, in ihrem Namen, und unterrichtet sie in dem Ceremoniel.

9.

Er sammelt die kleinen Strafen bey der Tafel-Loge ein; desgleichen besorgt er die Sammlung für die Armen bey dem Ketten-Liede.

10.

Wenn er nicht bey der Tafel-Loge bleibt, muß er es dem Meister anzeigen, und einen zweyten Schaffner einer Schwester-Loge für sich bestellen.

11.

Nach der Arbeits-Loge hat er dahin zu sehen, daß zur Tafel alles aufs Beste bereit sey; daß Jeder bequem sitzen könne; daß Niemanden etwas mangele; daß Jeder, der etwas zerbricht, den Schaden ersetze, und daß die dienenden Brüder (welche hauptsächlich unter den Schaffnern stehen) gespeiset und getränkt werden.

12.

So bald er erfährt, daß ein Bruder (er sey Mitglied oder Besuchender) krank ist, so soll es ihm

heilige Pflicht seyn, zu ihm zu gehen, und sich nach seinem Befinden zu erkundigen.

13.

Er zeigt in geöfneter Loge an, wer von den Brüdern krank ist, und stattet von ihrem Befinden Bericht ab. Auch hat er, wenn ein Bruder gestorben ist, den Tag seines Todes ad Protocollum zu geben, und zu trachten, daß er, von einem gefährlich kranken Bruder, die etwa im Hause habenden Papiere und Kleidungsstücke erhalte, um sie nach dessen Tode der Loge zu überliefern.

14.

Wenn ein kranker Bruder sich in dürftigen Umständen befindet, so soll er sowohl von seinem Zustande genaue Erkundigung einziehen, als auch von den Mitteln, ihm zu helfen, und solches ungesäumt seinem Meister anzeigen.

15.

Die Armen-Büchse wird vierteljährig von den Logen-Meistern und zweyten Schaffnern geöfnet, das

darin befindliche Geld gezählt, und dem Bruder, der die Armen-Casse verwaltet, überliefert.

16.

Bey Feuersgefahr hat er, gleich seinem Collegen, zu handeln.

---

§ 23.

Pflichten des Wachehabenden Bruders.

1.

In jeder Loge soll der jüngste Bruder so lange die Wache haben, bis ihn ein jüngerer Bruder ablöset.

2.

Wenn ihn Krankheit, oder ein dringendes Geschäfte, abhält, so soll er es seinem Meister bey Zeiten schriftlich anzeigen.

3.

Er steht an der innern Thüre des Logen-Zimmers, und hält sie fest verschlossen.

4.

Wenn Jemand als Maurer klopft, und der Meister, oder ein anderer Bruder in einer Arbeit begriffen ist, so klopft er leise wieder an die Thüre, damit der Klopfende weiß, daß er gehört worden sey.

5.

Wenn Jemand als Maurer klopft, und keine Arbeit gestöhrt wird, so klopft er nicht wieder, sondern sagt: Ehrwürdiger Bruder erster Aufseher! man klopft als Maurer. Auf die Antwort: sehen Sie zu, wer da ist, öfnet er die Thüre, sieht zu, verschließt sie wieder, und spricht: Es ist der Bruder N. N. Auf die Antwort: lassen Sie ihn herein, öfnet er ihm die Thüre. Wenn Jemand nicht maurerisch klopft, sagt er: Ehrwürdiger Bruder erster Aufseher! es klopft ein Fremder! und verfährt dann nach dessen Verfügung. Die Großbeamten und Meister von den Stühlen werden, ohne Meldung, von ihm eingelassen.

6.

Von den Mitgliedern unsrer Logen, die nach geöfneter Loge eintreten, bittet er sich die verwirkte Strafe von vier Schilling aus, welche er, vor der Sammlung für die Armen, dem Bruder zweyten Schaffner zustellt.

7.

Wenn er einem Bruder die Thüre öfnet, soll er zuweilen hinaus sehen, ob die Loge durch den Bruder Thürhüter gehörig gedeckt sey, uud seine Abwesenheit dem Bruder zweyten Schaffner melden.

8.

Wenn der Meister einen dienenden Bruder sprechen will, so klopft er als Maurer an die Thüre; erhält er Antwort, so öfnet er sie, und sagt: Der Sehr ehrwürdige Meister fodert den Bruder N. N. zur Arbeit.

9.

Wenn, nach geöfneter Loge, der Maurerische Schlag dreymahl hinter einander an die Thüre der

Loge

Loge gegeben wird, so öfnet er die Thüren, und ruft laut: Der ehrwürdigste Provinzial-Großmeister!

---

§ 24.

Pflichten des Thürstehers.

1.

Der Thürsteher ist der erste der dienenden Brüder, und wird in der Provinzial-Loge von dem Provinzial-Großmeister vorgeschlagen, und von den Repräsentanten der hiesigen Logen bestätigt.

2.

In der Provinzial-Loge hängt er lediglich von den Befehlen der Groß-Beamten, und in den Logen unmittelbar von den Brüder Schaffnern ab, welche aller dienenden Brüder erste Instanz sind.

3.

Er hat die Schürzen und Handschuhe zu liefern, und empfängt von dem Schatzmeister einer

Loge

Loge, für eine Lehrlings-Schürze, ein Paar Manns- und Frauen-Handschuhe vier Mark; für eine Gesellen-Schürze und ein Paar Manns-Handschuhe drey Mark; für eine Meister-Schürze und ein Paar Manns-Handschuhe sieben Mark; für das Band an dem Mitglieds-Zeichen fünf Schillinge. Für jeden zum Meister aufgenommenen Gesellen bekömmt er drey Mark.

4.

Er ist aber verpflichtet, obige Dinge in der besten Qualität zu liefern, widrigenfalls werden sie ihm von dem Schatzmeister zurückgegeben, und er erhält in offener Loge von dem Meister einen Verweiß.

5.

Er ist verpflichtet, die Meister-Schürzen mit dem Stempel der Loge zu bezeichnen, zu welcher der neue Meister gehört.

6.

Er besorgt alle Circulaire, sowohl der Provinzial-Loge als der Logen, an die Brüder.

7.

Er ist verpflichtet, die Mitglieds=Gelder mit möglichster Bescheidenheit einzucassiren.

8.

Die Logen=Geräthe sind unter seinem Gewahrsam, und er hat aufs Beste für sie zu sorgen; wird etwas schadhaft, so muß er es den Brüdern Schaffnern melden.

9.

Desgleichen ist unter seiner Verwahrung alles, was zur Tafel=Loge gehört, Tischzeug, Service, Leuchter, Messer und Gabeln, Gläser ꝛc. Alle Monate revidiren zwey Brüder Schaffner alles, was ihm anvertrauet ist.

10.

Er fodert bey der Tafel=Loge das Geld für Speise und Trank von den Brüdern, und liefert es den folgenden Tag an die Behörde ab.

11.

Vor Oefnung jeder Loge zeigt er dem Secretair die anwesenden dienenden Brüder schriftlich an.

12.

Nur eine Krankheit kann ihn von der Erfüllung seiner Pflichten dispensiren.

13.

Er erbittet sich jedesmal, vor geöfneter Loge, von dem Bruder Schatzmeister eine Lehrlings- Gesellen- und Meister-Kleidung für besuchende Brüder, welche er, nach geschlossener Loge, wieder zurückliefert. Auch muß er beständig mit weißen Handschuhen, zum Verkauf, versehen seyn.

14.

Er ist aufs strengste verpflichtet, jeden Fehler eines dienenden Bruders den Schaffnern der Loge anzuzeigen.

15.

Wenn der Provinzial-Großmeister nach geöfneter Loge erscheint, und sich gekleidet hat, so geht er vor ihm her, und klopft dreymal den Schlag des Grades an die Logen-Thüre.

16.

Er bekommt jährlich an festem Gehalt Dreyhundert Mark Courant, und dessen Wittwe, gleich nach seinem Tode, Funfzig Mark zu seiner Beerdigung.

---

§ 25.

Pflichten der dienenden Brüder.

1.

Sie werden durch ihre Aufnahme zu dem Geschäfte bestimmt.

2.

Sie werden unter die Logen vertheilt, und dürfen die Loge, bey der sie angestellt sind, nicht ohne eine dringende Ursache versäumen, welche sie dem Thürhüter einige Tage vorher anzeigen müssen, damit er einen andern an ihre Stelle nehmen kann.

3.

Bey festlichen Gelegenheiten, sowohl Trauer- als Tafel-Logen, müssen alle, welche dazu gefodert werden

den, erscheinen. Im Nothfalle sind sie verpflichtet, einen oder zwey Tage vorher dem Thürhüter bey solchen Fällen behülflich zu seyn. Derjenige, der überführt wird, daß er in dieser Zeit keine Geschäfte hatte, und ausbleibt, wird ausgeschlossen.

4.

Bey gewöhnlichen Logen sind sie verpflichtet, wenigstens eine Stunde vor der angesetzten Zeit, im Logen-Hause zu seyn, und dem Thürhüter hülfreiche Hand zu leisten.

5.

Sie sind verpflichtet, sich den Anordnungen des Thürhüters zu unterwerfen. Haben sie eine Beschwerde gegen ihn, so müssen sie solche den Schaffnern ihrer Loge melden.

6.

Wenn der Thürhüter andere Geschäfte hat, so muß, auf seine Anordnung, einer von ihnen, der im dritten Grade steht, im Vorzimmer Wache halten. Wenn der wachehabende Bruder an die innere Thüre

der

der Loge als Maurer klopft, so muß er den Schlag an der äußern Thüre beantworten, und er empfängt dann die Befehle des Meisters durch den wachehabenden Bruder. Wer zu diesem Posten angewiesen ist, und ihn eigenmächtig verläßt, verliert an diesem Abende seinen Antheil an Trank und Speise.

7.

Die übrigen dienenden Brüder sind in dem Hause zerstreut, und müssen Sorge tragen, daß kein Fremder sich den Logen-Zimmern nähere.

8.

Sie sind aufs strengste verpflichtet, sich bey Aufnahmen auch des kleinsten Geräusches zu enthalten; und wenn der Kandidat in der dunkeln Kammer ist, die später kommenden Brüder davon zu benachrichtigen, damit kein Geräusch entstehe. Wird einer von ihnen eines Fehlers gegen die Ordnung überwiesen, so wird er nach den Gesetzen der Strafen behandelt.

9.

9.

Sie stehen unmittelbar unter den Schaffnern ihrer Loge, doch sind sie verpflichtet, die Befehle der Groß- und Logen-Beamten, in Logensachen, aufs pünctlichste zu erfüllen.

10.

Sie haben zu den außerordentlichen Logen, nach Anweisung des Thürhüters, anzusagen.

11.

Sie sollen sich die beste Bedienung der Brüder bey der Tafel-Loge angelegen seyn lassen.

12.

Bey dem Ketten-Liede sollen sie sich mit ihren ge[redacted] [redacted], weißen Handschuhen, und mit den Hüthen auf den Köpfen, unter die Brüder vertheilen.

13.

Am Neujahrs- und Johannis-Feste erhält jeder von ihnen ein Paar weiße Handschuhe.

14.

Für die Aufwartung bey jeder Tafel-Loge, zu der sie berufen werden, erhalten sie zwey Mark, nebst Speise und einer halben Bouteille Franzwein.

15.

Es ist löblich, wenn sie bey jeder Arbeits-Loge ihres Grades erscheinen; bleiben sie aber unberufen zur Tafel-Loge, so haben sie keine Geld-Belohnung zu erwarten.

16.

Wenn die Tafel-Loge geschlossen ist, soll sich keiner eher wegbegeben, als bis Logen- und Tafel-Geräth weggeräumt ist, und sich dann, bey Ahndung, stille und ruhig nach Hause verfügen.

17.

Auch ausser der Loge sollen sie sich betragen, wie es gesitteten Brüdern geziemt, und sich aller Ausschweifungen enthalten, bey Strafe, nicht befördert, oder, nach Beschaffenheit des Falles, suspendirt und excludirt zu werden.

18.

Wenn ein dienender Bruder in Versammlungen, oder vorgeblichen Logen, bey Personen aufwartet, die sich Freymaurer nennen, und nicht regelmäßig constituirt sind; so ist er auf immer unfähig, dienender Bruder in einer rechtmäßigen Loge zu seyn, und Antheil an der Armen-Casse zu haben.

19.

Wenn ein dienender Bruder stirbt, so werden seiner Wittwe sogleich durch den Bruder zweyten Schaffner fünf und zwanzig Mark aus der Armen-Casse eingehändigt.

20.

Bey Feuersgefahr sind sie aufs strengste verpflichtet, sich schnell im Logen-Hause einzufinden, um, nach Anweisung der dort befindlichen Beamten, zu retten und zu sichern.

§ 26.

Von dem Logenhause und den Pflichten des Oeconomen.

1.

Von allem Eigenthume der Logen, bestehend in Mobilien, Wäsche, Geschirre, Gläsern :c. wird ein genaues Verzeichniß gemacht, auch dem Präses der Schatz=Committé, dem General=Schatzmeister und jedem Schaffner eine Abschrift davon zugestellt, welche von dem Präses unterschrieben wird.

2.

Es wird eine Schwester ersucht, die specielle Aufsicht über die Reinlichkeit und Ordnung der Wäsche zu übernehmen.

3.

Den Schaffnern, welche an der Reihe sind, liegt es ob, wenigstens einmal in ihrem Monate, das Haus zu besichtigen, und die nothwendigen Reparaturen dem General=Schatzmeister anzuzeigen.

4.

Eben so verfahren sie bey Geräthen, Mobilien und dem übrigen Eigenthum der Logen, einmal monatlich.

5.

Sie haben den Thürhüter zu erinnern, daß er die Schornsteine fegen, den Schnee aus den Rinnen werfen, und die Oefen ausfugen lasse rc.

6.

Sie haben Acht zu geben, daß der Oeconom nur die ihm erlaubten Erfrischungen gebe; keinen Nicht-Freymaurer ins Haus lasse, oder gar tränke und speise; daß er, nach geschlossener Tafel-Loge, auch den Brüdern kein Getränk reiche.

7.

Wenn Brüder zu Privat-Zwecken den Speise-Saal allein, oder in Verbindung mit den drey obern Zimmern, (den Logen-Saal ausgenommen) zu nutzen wünschen, so haben sie sich an den Präses der Schatz-Committé schriftlich zu wenden, der das Gesuch den

fünf Logenmeistern bekannt macht, welche alsdann gemeinschaftlich überlegen, ob sie es für sich zustehen, oder alle Glieder der Schatz-Committé per Circulare deshalb befragen wollen. Sie nehmen zugleich Rücksprache, ob es schicklich sey, für diese Bewilligung ein Geschenk an unser Kranken-Institut zu fodern.

§ 27.

Pflichten und Rechte der Mitglieder.

1.

Am Tage der Meister-Wahl, an welchem die Brüder aller drey Grade versammelt sind, empfängt jeder Bruder einen Logen-Kalender, um die Tage der festgesetzten Versammlungen daraus zu ersehen.

2.

Außerordentliche Logen werden durch die dienenden Brüder angezeigt.

3.

3.

Wenn ein Meister vom Stuhle eine Loge beruft, so ist eigentlich ein jeder dazu gehöriger Bruder verbunden, zu erscheinen. Weil aber die Pflichten des Freymaurers den Pflichten des Bürgers nicht widersprechen müssen, so sind Geschäfte eine Entschuldigung. Der Bruder nehme es auf sein Gewissen, der da sagt: ich kann nicht, wenn er blos nicht will.

4.

Ein Viertel nach der von dem Meister vom Stuhle angesetzten Zeit, ist derselbe berechtigt, die Loge zu öfnen. Wer nach geöfneter Loge kömmt, erlegt an den wachehabenden Bruder vier Schillinge Strafe.

5.

Jeder Bruder muß in geöfneter Loge gehörig gekleidet seyn; das heißt: er muß mit der zu seinem Grade gehörigen Schürze, dem Mitglieds-Zeichen und mit weißen Handschuhen versehen seyn, oder die Armen bedencken.

6.

Weder vor, oder in, noch nach der Loge, muß ein Bruder, als ein Zeichen der Ehrerbietung gegen den andern, den Huth abnehmen. Es ist ein Vorurtheil der Mode, und streitet gegen die Gleichheit der Brüder. In geöfneter Loge kann der Meister von der Bedeckung des Hauptes dispensiren.

7.

Der Provinzial-Großmeister sitzt zur Rechten, und der deputirte Provinzial-Großmeister zur Linken des Meisters; die Groß-Beamten und Repräsentanten auswärtiger großer Logen, neben dem Provinzial-Großmeister; die Meister von den Stühlen der hiesigen, und Repräsentanten unserer auswärtigen Logen, neben dem deputirten Provinzial-Großmeister; abgegangene Groß-Beamten und Meister von den Stühlen, zunächst den würklichen; die besuchenden Groß-Beamten und Meister von den Stühlen, neben den hiesigen Groß-Beamten und Meistern von den Stühlen, oder zu beyden Seiten oberhalb den Schatzmeister- und Secretair-Tischen; die andern besuchenden Brüder zunächst diesen Tischen, und nach solchen

unsere Mitglieder, zuerst die Meister, dann die Gesellen, und zu unterst die Lehrlinge.

8.

Jeder Bruder muß gegen die Gesetze und ihre Handhaber die willigste Folgsamkeit leisten, zu der er sich vor und bey seiner Aufnahme verpflichtet hat.

9.

Der jüngste Lehrling steht als wachehabender Bruder an der innern Logen-Thüre.

10.

Wer nach geöfneter Loge eintreten will, und sich nicht durch den gehörigen Schlag meldet, dem wird nicht geantwortet, und er erlegt, wenn er seinen Fehler verbessert hat, und herein gelassen wird, ausser der Strafe für's zu spät kommen, noch vier Schillinge.

11.

So bald die Loge geöfnet ist, muß jeder Bruder still und ruhig auf seinem Platze bleiben; die

Beamten ausgenommen, deren Geschäft es fodert, zuweilen ihre Plätze zu verlassen.

12.

Bey der Oefnung der Loge soll Niemand früher als der Meister ein maurerisches Zeichen machen.

13.

Wer nach geöfneter Loge eintritt, stellt sich neben dem ersten Aufseher, macht mit bedecktem Haupte das Zeichen der Loge gegen den Meister, und begiebt sich leise an seinen Platz.

14.

So sehr es Mangel an Kunde und Achtung verräth, wenn Brüder über den Teppich gehen, so lehrt doch die Erfahrung, daß ein Verbot dagegen nothwendig sey.

15.

Niemand darf in geöfneter Loge laut reden, oder etwas vortragen, ohne vorher das Wort durch den zweyten Aufseher zu begehren.

16.

Kein Bruder darf dem andern in die Rede fallen.

17.

Jedes Mitglied muß seinen Vortrag so kurz als möglich einrichten, und wenn ein Bruder in irgend einem Stücke die Gränzen überschreiten sollte, so hat der Meister das Recht, ihn zurecht zu weisen.

18.

Wer das Wort gehörig begehrt, und erlangt hat, redet stehend mit dem Meister, nachdem er vorher das Zeichen der Loge gemacht hat.

19.

Niemand darf in geöfneter Loge eine Rede halten, ohne die Genehmigung des Meisters vom Stuhle, dem er sie einige Tage vorher zustellen muß.

20.

Wer eine Rede abgelesen hat, ist verbunden, sie ins Logen-Archiv zu geben, und darf sie nicht, ohne

Ein-

Einwilligung des Meisters und seiner Beamten, drucken lassen.

21.

Wer von den Mitgliedern eine Rede hält, thut es stehend, im Norden des Teppichs.

22.

Schriftlich und mündlich wird der Provinzial-Großmeister Ehrwürdigster — die Groß-Beamten und die Meister von den Stühlen Sehr ehrwürdig — die Aufseher und Beamten Ehrwürdig — und die übrigen Brüder Würdig genannt. Der priesterliche Ausdruck Hochwürdig findet in Freymaurer-Logen nicht statt.

23.

Kein Bruder, selbst ein militairischer nicht ausgenommen, kann bewaffnet in die Loge kommen. In einem brüderlichen Bunde der Eintracht und des Friedens, dürfen keine Werkzeuge der Zerstöhrung seyn.

24.

Weder Privat-Zänkereyen, noch Gespräche über National- Familien- Religions- und Staats-Angelegenheiten, finden in der Loge statt.

25.

Jeder Bruder ist verbunden, sogleich zu schweigen, wenn der Meister mit dem Hammer aufschlägt. Die Loge, welche ihn selbst wählte, hat ihm ihre ganze Autorität übertragen, welche jeder Bruder ehren und schätzen muß.

26.

Kein Bruder darf in der Loge, oder Tafel-Loge, eine Collecte vorschlagen, ohne es seinem Meister vorher anzuzeigen, welcher verpflichtet ist, mit seinen Beamten Rücksprache zu nehmen.

27.

Kein Bruder darf über den andern in geöfneter Loge Klage führen, sondern muß sich an den Meister wenden, der dann den Weg der Güte zwischen den mißhelligen Brüdern versucht. Falls dieser nicht

statt

statt findet, so muß die Klage in einer Loge des Grades, in welchem der Angeklagte steht, in seiner Gegenwart, angebracht und verhandelt werden. Wäre der Kläger von einer andern Loge als der Beklagte, so kann ersterer sich den Beystand seines Meisters ausbitten und gewärtigen. Hauptsächlich enthalte sich Jeder alles muthwilligen Witzes und der tief verwundenden Spötterey, damit nicht Zuneigung und Liebe sich in Widerwillen und Haß verwandle.

28.

Wenn ein Bruder zweymal in einer Versammlung wegen übertretener Gesetze zur Ordnung berufen ist, und er sich zum drittenmal dieses Vergehens schuldig macht, so kann ihm der Meister, mit Zustimmung der Brüder, gebieten, die Loge für diesen Abend zu verlassen.

29.

Wenn ja Jemand so ungezogen seyn sollte, einem Bruder, oder das, was er gesagt hat, zu

ver=

verhöhnen oder auszuzischen; so soll er sogleich förmlich von der Loge ausgeschlossen, und auf immer unfähig erklärt werden, ihr Mitglied zu seyn, bis er zu einer andern Zeit seinen Fehler öffentlich gesteht und Verzeihung erhält.

30.

Niemand darf die Loge verlassen, ohne die Erlaubniß dazu durch den zweyten Aufseher gefodert zu haben.

31.

Wenn eine Loge an die Provinzial-Loge etwas vorzutragen hat, so soll die Instruction darüber, von dem Meister und den Aufsehern, nach den mehrsten Stimmen schriftlich verfaßt, und gültig erklärt werden; es sey denn, daß die Loge beschließt, solches durch den Meister mündlich vortragen zu lassen.

32.

Ein Bruder, der etwas erfährt, welches unsern Logen zum Nachtheile gereichen könnte, ist verbunden,

den, es seinem Meister, oder dem Provinzial-Großmeister, anzuzeigen.

33.

Wenn einem Bruder durch zwey Brüder bewiesen wird, daß er seine Verpflichtung gebrochen, und aus der Loge geplaudert habe, so kann ihn der Meister, wenn zwey Drittheile der Brüder einstimmen, suspendiren, und, nach Beschaffenheit des Falles, excludiren.

34.

Wer einen Bruder ausser der Loge beschimpft, wird, nach Beschaffenheit des Falles, mit der Suspension oder Exclusion bestraft.

35.

Wer Jemanden sein Maurerwort gegeben hat, und ihn vorsetzlich betrügt; wer ein Geheimniß eines Bruders verräth, das er ihm auf sein Maurerwort anvertraute, und dadurch seinem Bruder schadet; wird mit Schimpf aus allen Logen verbannt,

kannt, sein Name in den Listen ausgestrichen, und ins schwarze Buch geschrieben.

36.

Jeder Bruder sey ein Beförderer der Liebe und Eintracht. Demjenigen, der so weise und glücklich war, veruneinigte Brüder zu versöhnen, soll, nach Beschaffenheit der Umstände, nach dem Gesetze der Belohnungen gedankt werden.

37.

Wenn ein Bruder sich so beträgt, daß die Loge Ursache hat, unzufrieden mit ihm zu seyn; so ist nach dem Gesetze der Strafen gegen ihn zu verfahren.

38.

Wenn sich Jemand einem Bruder als Freymaurer zu erkennen giebt, so soll ihn dieser aufs sorgfältigste erforschen, und sich hüten, ihm ein ein-

ziges Merkmal zu geben; er setzt sich durch diese Vorsicht ausser Gefahr, von einem Betrüger hintergangen zu werden, oder seinen Beutel einem Müssiggänger zu öfnen, der sich der Freymaurerey als eines Bettel-Briefes bedient. Wenn er aber entdeckt, daß solcher ein ächter und redlicher Bruder ist, so soll er ihn mit offenem Herzen empfangen. Er soll ihn, wenn er es bedarf, nach Vermögen unterstützen, oder ihm Anleitung geben, wo er Hülfe finden könne.

39.

Kein Bruder soll sich erkühnen, die Arbeiten einer Loge, oder einen Theil derselben, oder die Namen der gegenwärtigen Mitglieder einer Loge, zu drucken, oder den Druck zu veranlassen, ausser mit Genehmigung, und unter der Anleitung des Provinzial-Großmeisters — bey Strafe der Exclusion und ihrer Bekanntmachung an alle Logen.

40.

Wenn unter Brüdern ein Zwist entstehet, durch den ihre Freundschaft unterbrochen wird, so sind sie schuldig, sich zuerst an ihren Meister, oder an den Provinzial-Großmeister zu wenden, und den Weg des Brüderlichen Vergleichs einzuschlagen. Sollte aber diese Vermittelung fruchtlos seyn, so sollen sie, bey Führung eines Processes, sich alles Zornes und aller Bitterkeiten enthalten, die die Erneuerung der Brüderlichen Liebe und Eintracht hindern könnte. Wäre, wider Vermuthen, die Erbitterung aber so stark, daß sie in den Logen nicht nach den Vorschriften der Brüderschaft handeln könnten, so soll ihnen die Thüre der Friedens-Wohnung so lange verschlossen bleiben, bis einer von ihnen den ersten Schritt zur Aussöhnung gethan hat, dem alsdann diese Thüre wieder geöfnet ist.

---

§ 28.

Verhalten gegen Besuchende Brüder.

1.

Kein besuchender Bruder, wenn er gleich mit einem Certificate versehen ist, soll in die Loge gelassen werden, wenn er nicht einem gegenwärtigen Bruder Meister und Mitgliede unserer Logen persönlich bekannt ist, der ihn empfiehlt, und für ihn einsteht.

2.

Ein Besuchender, der kein Certificat hat, soll nicht in die Loge gelassen werden, wenn er nicht in der Freymaurerey wohl unterrichtet, und von zwey Brüdern Meistern und Mitgliedern unserer Logen persönlich gekannt ist, die für ihn bürgen.

3.

Hinreichend ist hingegen das Empfehlungs-Schreiben einer Loge, welche mit den unsrigen in Briefwechsel steht.

4.

Besuchende Groß-Beamte und Meister von den Stühlen rechtmäßiger Logen, werden mit allen Ehrenbezeugungen durch die Schaffner eingeführt.

5.

Da wir nicht mehr als drey Grade der Freymaurerey anerkennen, so werden Besuchende, welche mit Merkmaalen höherer Grade bekleidet sind, von dem ersten Schaffner aufs liebreichste ersucht, solche abzulegen.

6.

Auch Brüder, welche mit Seiten-Gewehren erscheinen, werden von ihm ersucht, solche vor der Thüre der Loge zu lassen.

7.

Besuchende Brüder sind das erstemal von den Ausgaben der Tafel-Loge befreyt.

8.

Ein in unserer Stadt wohnender Freymaurer muß Mitglied einer der hiesigen gesetzmäßigen Logen seyn; widrigenfalls kann er in jede unserer Logen nur einmal als Besuchender zugelassen werden, wobey ihm dann dieses Gesetz bekannt gemacht wird.

Inhalt:

Pag.

§ 1. Unabänderlicher Grundvertrag : : 45.

§ 2. Allgemeine moralische Lehren der Brüderschaft : : : : : 47.

§ 3. Wahl der Meister von den Stühlen 57.

§ 4. Schatz- und Almosen-Committé : 61.

§ 5. Einrichtung und Verordnungen des Kranken-Institutes ꝛc. : : 69.

§ 6. Armen-Casse : : : : 74.

§ 7. Gemeinschaftliche Armenpflege aller Acht Hamburgischen Logen für reisende Brüder : : : : : 76.

§ 8.

		Pag.
§ 8.	Von Aufnahmen und Beförderungen	80.
§ 9.	Von dem Bürgen oder Pathen :	91.
§ 10.	Von Ausgaben : : : :	95.
§ 11.	Besondere Pflichten der Lehrlinge :	99.
§ 12.	Besondere Pflichten der Gesellen :	102.
§ 13.	Besondere Pflichten und Rechte der Meister. : : : : :	105.
§ 14.	Kenntniß-Stuffe : : : :	115.
§ 15.	Strafen : : : : :	119.
§ 16.	Belohnungen : : : :	122.
§ 17.	Pflichten und Rechte des Meisters vom Stuhle : : : : :	125.
§ 18.	Pflichten und Rechte der beyden Aufseher : : : : : :	135.
§ 19.	Pflichten und Rechte des Schatzmeisters : : : : :	140.
§ 20.	Pflichten und Rechte des Secretairs	146.
§ 21.	Pflichten und Rechte des ersten Schaffners : : : : : :	152.

§ 22.

Pag.

§ 22. Pflichten und Rechte des zweyten Schaffners : : : : 159.

§ 23. Pflichten des wachehabenden Bruders 163.

§ 24. Pflichten des Thürstehers : : 166.

§ 25. Pflichten der dienenden Brüder : 170.

§ 26. Von dem Logenhause und den Pflichten des Oeconomen : : : : 176.

§ 27. Pflichten und Rechte der Mitglieder 178.

§ 28. Verhalten gegen besuchende Brüder 192.

Revidirte Gesezze
des
Constitutions-Buches
der
Großen Provinzial-Loge
von
Hamburg und Nieder-Sachsen
und
der unter ihrer Constitution arbeitenden
Logen.

Sanctionirt in der allgemeinen Meister-Versammlung.
Hamburg, den 31sten May, 1804.

S. 9. — 16. Kein Bruder kann zu einer und derselben Zeit, mehr als ein Amt in der Provinzial-Loge verwalten; und kein repräsentirender Beamter einer Loge, zugleich Großbeamter seyn.

S. 28 — 5. Wer von ihnen zugleich Schatzmeister, Sekretair oder Schaffner einer Loge ist, muß sich in seiner Loge gleich den übrigen Mitgliedern kleiden.

S. 46 — ist nach 4 einzuschalten: Keine Verordnung des Constitutionsbuches kann aufgehoben, oder verändert werden, ausser durch die Mehrheit einer allgemeinen Meister-Versammlung, (unter dem Vorsizze des Prov. Großmeisters) die wenigstens aus 35 Stimmhabenden bestehen muß.

S. 58 — Anstatt 2 und 3. Die bisherigen Meister von den Stühlen, nebst ihren Beamten, resigniren ihre Aemter in die Hände des Prov. Großmeisters, welcher die Brüder zu gewissenhafter Wahl ermahnt. Um die enge Vereinigung der Logen zu erhalten, werden die Meister von den Mitgliedern aller Logen erwählt. Sie werden sodann von dem Prov. Großmeister feyerlich installirt, und sie geloben ihm durch einen Handschlag, über die Aufrechthaltung unserer Verordnungen und Gebräuche zu wachen, und die brüderliche Eintracht unsrer Logen zu erhalten.

S. 59 — 3. Sollten die Stimmen bey ꝛc. ꝛc.

——— 4. Wird ein abwesender Bruder ꝛc. ꝛc.

——— 5. Wenn ein verreiseter Meister vom Stuhle wieder erwählt wird, und er seinen Aufsehern nicht erklärt hat, das Amt zu behalten, oder abzulehnen, so bleibt bis zur Erklärung, oder Wiederkunft des Erwählten, die Loge in Statu quo, die Beamten behalten ihre Stellen, und in der Prov. Loge tritt der Schatzmeister,

in

in der Schatz- und Almosen-Committé der erste Schaffner in die Stelle des zweiten Aufsehers.

——— 6. Wenn ein Meister vom Stuhle stirbt, so soll innerhalb acht Tagen nach der Beerdigung, der Prov. Großmeister sämmtliche Logen zusammen berufen, und der neue Meister, unter seinem und seiner Beamten Vorsizze, von den Mitgliedern aller Logen erwählt werden.

——— 7. Wer von den Meisterpflichten so wenig durchdrungen ist, so wenig Ehrgefühl besitzt, daß er durch Sollicitationen und Werbungen die Logenmeister-Würde zu erlangen trachtet, wird nach einer Aussage auf Maurerwort zweyer, sich nennenden Brüder, durch die Exclusion bestraft. Eben so unwürdig handelt derjenige, und ist gleicher Strafe unterworfen, der für einen Bruder Stimmen zur Logenmeisterwürde sammelt, dem die, in den Meisterpflichten vorgeschriebenen Eigenschaften fehlen.

——— 8, sonst 6. Die wieder erwählten Meister ernennen ihre Beamten gleich nach der Installation, (die Neu erwählten können bis zum Johannis-

hannisfeste, oder bis zur ersten Loge im July zögern) und zwar aus den Gliedern ihrer Loge im ꝛc. ꝛc.

——— 9, sonst 7. Die Beamten verpflichten sich durch einen Handschlag an ihren Meister, die Pflichten ihres Amtes (die ihnen auf Verordnung des Prov. Großmeisters vorgelesen werden) treulich zu erfüllen, und über ꝛc.

——— 10. Kein Beamter kann vor Ablauf des Maurer-Jahres sein Amt freywillig niederlegen — es sey denn, daß ihn eine Reise oder Krankheit dazu nöthigt.

——— 11. In dieser Wahlloge werden die von dem Prov. ꝛc.

——— 12. In dieser Wahlloge werden die neu erwählten ꝛc.

——— 13. Bey dem Schlusse dieser Versammlung ꝛc.

S. 70 — kommt an die Stelle von 3. Vierzehn Tage nach dem Abgange oder dem Tode eines

Arz-

Arztes oder Wundarztes versammelt sich die Schatz- und Allmosen-Committé nebst der Administration der Institute in verschiedenen Zimmern. Die Aerzte und Wundärzte werden ausschließlich von der Administration nach einer von der S. u. A. Committé gebilligten Ordnung erwählt. Die Wahl wird sodann der Versammlung angekündigt, welche die Wahl entweder bestätiget, oder nach gegründeten und beweißlichen Ursachen verwirft.

S. 74. — 5 wird dem Schlusse angehängt: durch die Administration verändert werden kann, aber durch die S. u. A. Committé approbirt werden muß.

S. 83 — 11 wird dem Schlusse angehängt: so bleiben ihm unsre Logen demohngeachtet verschlossen, wie auch jedem Fremden, der eigenmächtig, oder in einer ungesezmäßigen Loge Freymaurer macht.

S. 84 — 12 wird dem Schlusse "sich mit dem Vorschlagenden darüber bespricht." angehängt: Wer

den

den Einwendungen des Meisters gegen den Candidaten kein Gehör giebt, und auf den Vorschlag in öffentlicher Loge besteht, verliert auf immer das Recht Jemand zu proponiren, wenn schwarze Kugeln fallen, und die Unwürdigkeit des Vorgeschlagnen bewiesen wird. Wer vollends auf den Vorschlag eines Candidaten besteht, gegen dessen Moralität die öffentliche Meinung entschieden hat, und sie durch ein Drittheil schwarzer Kugeln bewährt wird, soll, nebst dem immerwährenden Verluste des Vorschlag-Rechts, auf ein Jahr suspendirt werden.

S. 85 — 16. Wenn bey einer Ballotage schwarze Kugeln erscheinen, so soll der dissentirende Bruder binnen drey Tagen die Gründe dem Meister seiner Loge anzeigen, (Ein Drittheil schwarzer Kugeln macht die Anzeige der Gründe unnöthig.) welcher, mit Verschweigung des Namens, diese rc.

S. 91 — 32. Wenn ein hiesiger Bruder sich nicht zur Beförderung meldet, oder ihm die

Be-

Beförderung abgeschlagen wird, und er auf Reisen geht ꝛc.

S. 101 — 6. Jeder Lehrling, der in dem Orte der Loge ansäßig ist, soll während seiner Lehrlingsschaft eine, sich auf die Freymaurerey beziehende Frage schriftlich und ꝛc.

S. 101 — 8. Kein in dem Orte der Loge ansäßiger Lehrling, der den sechs vorstehenden Puncten ꝛc.

S. 104 — 6. Kein in dem Orte der Loge ansäßiger Gesell, der den vier vorstehenden Gesezzen nicht Genüge geleistet, kann auf Beförderung zum dritten Grade Anspruch machen, oder vorgeschlagen werden. Die gute Erfüllung obiger Pflichten kann hingegen von der Gesellen-Zeit dispensiren.

S. 113 — 13. Ein Meister Maurer soll nach keinem Amte streben, aber auch kein Amt ohne triftige Gründe ausschlagen. Wer ein Amt hat, und nach einem höheren (in seiner Meinung) strebt,

strebt, oder es wohl gar verlangt, muß gewärtig seyn, daß er nach Ablauf des Maurer-Jahres auch das gegenwärtige verliert.

S. 168 — 10. Er fodert bey der Tafel-Loge das Geld für Speise und Getränke von den Brüdern, und liefert es denselben Abend an die Behörde ab.

Anhang

zum Namen-Verzeichnisse der, unter der Constitution der großen Provinzial-Loge, arbeitenden Logen.

Nr. 6 }
— 7 } sind, da Hildesheim unter Königl. Preußische Landeshoheit gekommen, erstere den 12. Januar 1803, der großen Loge Royale York zur Freundschaft; letztere den 30. August 1802, der großen Loge zu den drey Weltkugeln, affiliirt.

— 10. Zum goldnen Hirsch, constituirt den 6ten October 1801 in Oldenburg.

— 11. Zur Weltkugel, constituirt den 14ten September 1802 in Lübeck.

Namen

der, unter der Constitution der großen Mutterloge zu London, theils unmittelbar, theils mittelbar arbeitenden, mit den obgenannten neun Logen im engern Bunde stehenden Logen.

1) Friedrich, zum weißen Pferde, in Hannover, registrirt in der Matricul der großen Mutterloge 1755.

2) Carl zur gekrönten Säule, in Braunschweig, registrirt ꝛc. ꝛc. 1770.

3) Carl zum Rautenkranz, in Hildburghausen, registrirt ꝛc. ꝛc. 1787.

4) Zu den drey Pfeilen, in Nürnberg, registrirt ꝛc. ꝛc. 1790.

5) Zu den drey Sternen, in Rostock, registrirt ꝛc. ꝛc. 1799.

6) Zur gekrönten Schlange, in Görliz, registrirt ꝛc. ꝛc. 1804.

[illegible]

[illegible] der großen [illegible]
[illegible] Geld [illegible]
[illegible] mit den [illegible]
[illegible] liegen.

1) [illegible], zum weißen Pferde, in [illegible], [illegible] in der [illegible] des großen [illegible]

2) [illegible], in [illegible]

3) [illegible]

4) Zu den drey [illegible], in [illegible]

5) Zu den drey [illegible]

6) [illegible] Schlange, in [illegible]

Vereinigung

der fünf vereinigten Logen englischer Constitution mit den drey vereinigten Logen der Constitution der großen Landesloge zu Berlin, zur Unterstützung fremder nothleidender Brüder.

Das Heilsame dieser Anstalt, den wahren unglücklichen Bruder nach den Pflichten der Brüderschaft zu unterstützen und Betrüger, oder solche, die die Frey-Maurerey als Vollmacht zur Betteley betrachten, zu entdecken und fernern Unfug zu verhüten, kann nur dann erreicht werden, wenn die mehrsten deutschen Logen unsern Maaßregeln beytreten.

1.

Jede der respectiven Logen führt monatlich die Armen-Casse, nach folgender Ordnung: z. B. 1805. im May, Junius, Julius, August und September die fünf Logen, im October, November und December die drey Logen, und so weiter in Turno.

2.

Es giebt maurerische Bettler, deren Certificate verdächtig sind; in diesem Falle wird die Loge, von der es ausgestellt ist, sogleich darum befragt. Wird der Verdacht bestätigt, so ist der Vorfall in dem Hamburgischen Correspondenten (weil er durch ganz Deutschland geht) auf folgende Art zu inseriren: "Das Document, welches Herr G. L. A. (Gottlieb Ludwig Arberg) "angeblich aus d. L. z. L. (der Loge zum Löwen) in Rinteln, vorzeigt, ist falsch." Außerdem wird der Betrüger in dem jährlichen Circular-Briefe der Loge umständlich bekannt gemacht.

3.

Es giebt insolente Bettler, deren Betragen (wenn sie sich gleich dadurch der Unterstützung verlustig gemacht) dennoch ihrer Loge zu melden ist, um die Abweisung zu rechtfertigen, und damit jene Loge Maaßregeln gegen sie ergreifen könne.

4.

Es muß die größte Vorsicht angewendet werden, daß kein dürftiger reisender Bruder Logen-Listen und Calender in die Hände bekömmt. Dem unverschuldeten, ehrlichen, armen und ächten Bruder wird ein Empfehlungs-Schreiben an die nächste Loge, wohin er zu gehen denkt, mitgegeben.

5.

Da seit einigen Jahren dürftige, angebliche oder ächte, Maurer ein Buch bey sich führen, in welches sich ihre Wohlthäter einzeichnen müssen, um andere zur Gabe zu bewegen; solche Bücher, selbst ächter Maurer, in der Folge in schlechte Hände fallen und Mißbrauch veranlassen kön-

können; so wird die Einschreibung abgelehnt und nach folgendem § verfahren.

6.

Um die Mißbräuche des Ansprechens auf Certificate und sonstige Papiere zu verhindern, werden solche Papiere und Sammlungs-Bücher von dem untersuchenden Bruder abgenommen, und so lange bewahrt, bis er weiter reiset. Will der dürftige Bruder sich dieses nicht gefallen lassen, so wird ihm die Unterstützung verweigert.

7.

Wünscht ein als ächt erkannter dürftiger Bruder, während seines Aufenthalts die Logen zu besuchen, so ertheilt ihm der untersuchende Bruder einen Schein, durch welchen er alle Logen in und bey Hamburg ersucht, dem Bruder Lehrling, Gesell oder Meister N. N., welcher sein Certificat und übrigen Papiere bey ihm niedergelegt hat, den Eintritt in ihre Logen-Versammlungen zu gestatten. Gedachter Schein wird dem dürftigen Bruder bey seiner Abreise, gegen Zurückgabe der Papiere, wieder abgenommen und

ver-

vernichtet. Auch wird ihm, bey dieser Vergünstigung, ausdrücklich untersagt, und zwar bey Verlust seiner Papiere, in keiner Loge seine Noth zu schildern und Hülfe zu begehren.

8.

Jede Loge oder jeder einzelne Bruder weiset den Bedürftigen an den Bruder, der zu der Zeit die Casse führt. Dieser untersucht die Certificate und Empfehlungs-Schreiben, aber vorzüglich prüft er die Ursachen, durch welche der Fordernde in die mißlichen Umstände gekommen ist, und läßt sie sich schriftlich von ihm geben.

Bey den fünf vereinigten Logen hat diese Besorgung gegenwärtig Bruder Bernhard Georg Schuch, als General-Armenpfleger; bey den drey vereinigten Logen Bruder Franz Joseph Anton Borger.

9.

Kann sich der Fodernde nicht hinlänglich als Frey-Maurer legitimiren, so wird er ohne alle Umstände an den Vorsteher der Armen-Policey verwiesen.

10.

Legitimirt er sich, entweder durch ein gültig befundenes Certificat oder durch ein Vorschreiben der Loge, von der er ausging, (welches einem Certificate vorzuziehen ist) so wird nach Beschaffenheit seiner Umstände, seiner Empfehlung und nach dem guten Willen der Loge gehandelt, ihm entweder die Reise bis zur nächsten Loge oder bis nach seiner Heymath erleichtert.

11.

Ueberfällt einem solchen Bruder eine Krankheit, so treten die acht Logen durch Deputirte zusammen und leisten ihm alle brüderliche Hülfe, die in ihren Kräften steht, bis zu seiner Genesung und Abreise, oder bis zu seinem Tode und seiner Beerdigung.

12.

Es wird ein Buch gehalten, in welches Jeder über die empfangene Summe oder Unterstützung quittiren muß. Dieser Quittung wird eine kurze Beschreibung seiner Person und seines Betragens angehängt.

Das

Das Buch, welches so eingerichtet ist, daß jeder Dürftige eine Seite einnimmt, ist immer in den Händen des Cassefühenden Bruders.

13.

Diese Einrichtung soll gedruckt und allen mit den acht Logen in Briefwechsel stehenden Logen mitgetheilt werden; wobey Letztere zu ersuchen sind, (wenn sie diesen Maaßregeln nicht beytreten wollen) sie wenigstens den armen reisenden Brüdern bekannt zu machen.

Beschlossen in der gemeinschaftlichen Armen-Committe der acht Logen, Hamburg, den 6ten Julius 1805.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Constitutions-Buch der Großen Provinzial-Loge von Hamburg und Nieder-Sachsen und derer unter ihrer Constitution arbeitenden Logen revidirt und sanctionirt in der allgemeinen Meister-Versammlung

Hamburg 1801

H.g.hum. 448 w
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10446629-2